



# Gutachten zur strategischen Ausrichtung der Wirtschaftsförderung an Kriterien der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Methodik und Datengrundlage</b> .....	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Förderprogrammen des Bundes und der Länder</b> .....	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Implementierungsformen von Nachhaltigkeitskriterien</b> .....	<b>14</b>
4.1.	Ausschluss.....	14
4.1.1.	Kennzeichen .....	14
4.1.2.	Beispiele .....	15
4.1.3.	Einordnung und Bewertung .....	17
4.2.	Eigenerklärung.....	18
4.2.1.	Kennzeichen .....	18
4.2.2.	Beispiele .....	18
4.2.3.	Einordnung und Bewertung .....	21
4.3.	Scoring-Modelle .....	22
4.3.1.	Kennzeichen .....	22
4.3.2.	Beispiele .....	22
4.3.3.	Einordnung und Bewertung .....	27
4.4.	Bonus-/Malus-Regelungen .....	28
4.4.1.	Kennzeichen .....	28
4.4.2.	Beispiele .....	28
4.4.3.	Einordnung und Bewertung .....	33
<b>5.</b>	<b>Fazit und Handlungsempfehlungen</b> .....	<b>35</b>
	<b>Anlagen</b> .....	<b>39</b>
1	Liste der Förderprogramme.....	39
2	Ergänzende Bewertungsübersichten .....	40

# 1. Einleitung

Die Transformation in Richtung einer nachhaltigeren Wirtschaft ist eine unabdingbare Aufgabe, deren Herausforderungen sich der Freistaat Sachsen mit seiner Nachhaltigkeitsstrategie angenommen hat. Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte gilt es so in Einklang zu bringen, dass nicht mehr Rohstoffe und Ressourcen verbraucht werden, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren und künftig wieder bereitgestellt werden können. Dabei soll die Befriedigung der Grundbedürfnisse und eine gute Lebensqualität sichergestellt werden, überall auf der Welt heute wie auch in Zukunft.

Für die sächsische Wirtschaftsförderung bedeutet dies, ihre Unterstützung so auszurichten, dass sie Unternehmen bei ihrer Entwicklung einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit begleiten und die notwendige Transformation erfolgreich unterstützen kann. Die Angebote der Wirtschaftsförderung richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), da diese das Gros der sächsischen Wirtschaft ausmachen. Eine wichtige Nebenbedingung ist daher, zusätzlichen administrativen Aufwand möglichst gering zu halten.

Die regierungstragenden Fraktionen der sächsischen Staatsregierung haben 2021 die Staatsregierung er sucht, die Gewährung von Mitteln der Wirtschaftsförderung an eine gezielte Verbesserung mindestens eines Aspekts der Nachhaltigkeit zu binden. Nach einer eingehenden Prüfung des Umsetzungsstands (Stand 30.11.2021) ist das Sächsische Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zu dem Schluss gekommen, dass sich alle Wirtschaftsförderprogramme grundsätzlich in die Handlungsfelder der sächsischen Nachhaltigkeitsstrategie einordnen lassen. Es wurden jedoch auch Möglichkeiten einer weitergehenden Berücksichtigung identifiziert, um im konkreten Fall höhere Beiträge zur Nachhaltigkeit leisten zu können. Nachhaltigkeitskriterien sollten danach in den Wirtschaftsförderprogrammen gemäß der Geeignetheit des jeweiligen Programms festgelegt werden. Als eine Möglichkeit hierfür wurde beispielsweise genannt, die Gewährung eines höheren Fördersatzes für ein Vorhaben an die Erfüllung konkreter Nachhaltigkeitskriterien zu knüpfen.<sup>1</sup>

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es vor diesem Hintergrund, den aktuellen Stand der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der landesfinanzierten Wirtschaftsförderung (Frühjahr/Sommer 2024) im Vergleich zur Förderung in anderen Bundesländern und des Bundes abzubilden, zu bewerten und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Das Gutachten orientiert sich an dem Nachhaltigkeitsbegriff der sächsischen Nachhaltigkeitsstrategie: „Die Sächsische Staatsregierung orientiert sich an einem modernen Verständnis von nachhaltiger Entwicklung, das als Erweiterung des Carlowitz’schen Nachhaltigkeitsverständnisses den Aspekt der Generationengerechtigkeit und die Gleichrangigkeit der ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimension berücksichtigt.“ (Nachhaltigkeitsstrategie Sachsen, S. 6/7). Da sich das Gutachten auf die Wirtschaftsförderung bezieht, liegt der Fokus der Untersuchung auf der ökologischen und der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit.

Förderrichtlinien in sechzehn thematischen Bereichen werden abgedeckt: Regionales Wachstum, Cluster und Netzwerke, Wirtschaftsnaher Infrastruktur, Gewerbliche Wirtschaft inkl. Tourismus, Kultur und Kreativwirtschaft, Technologieförderung, Validierung von Forschungsergebnissen, MINT-Fachkräfte<sup>2</sup>, Erhöhung der technologischen Leistungsfähigkeit, Key Digital Technologies, Technologiegründungen, Markteinführung, Digitalisierung, Kurzberatung, Betriebsberatung/Coaching sowie Umweltmanagement.

Im Ergebnis wird dargestellt, inwieweit Nachhaltigkeitskriterien in Sachsen und in vergleichbaren Förderprogrammen in Deutschland verwendet werden, welche unterschiedlichen Implementierungsformen es gibt und wie die Anwendung in der Praxis erfolgt. Eine systematische Bewertung aller Förderrichtlinien, die Nachhaltigkeitskriterien über die gesetzlichen Anforderungen hinaus verwenden, erlaubt die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die mögliche Weiterentwicklung der sächsischen Wirtschaftsförderung. Damit legt dieses Gutachten einen „Instrumentenkoffer“ vor, dessen Inhalt für die praxisorientierte Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in der landesfinanzierten Wirtschaftsförderung eingesetzt werden kann.

Ein wesentliches Element dieses Instrumentenkoffers ist eine getrennt von dem vorliegenden Gutachten an das SMWA übermittelte Excel-Datei mit einer tabellarischen Bewertungsmatrix, in welcher vorliegende Richtlinien mit Nachhaltigkeitskriterien in Sachsen und anderen Bundesländern aufgenommen sowie nach spezifischen Dimensionen und Aspekten eingruppiert und vom Gutachterteam bewertet wurden. Ferner wurden Informationen und Einschätzungen zu Verfahrensabläufen und zu möglichen Konkretisierungen von Nachhal-

---

<sup>1</sup> Drucksache 7/6582

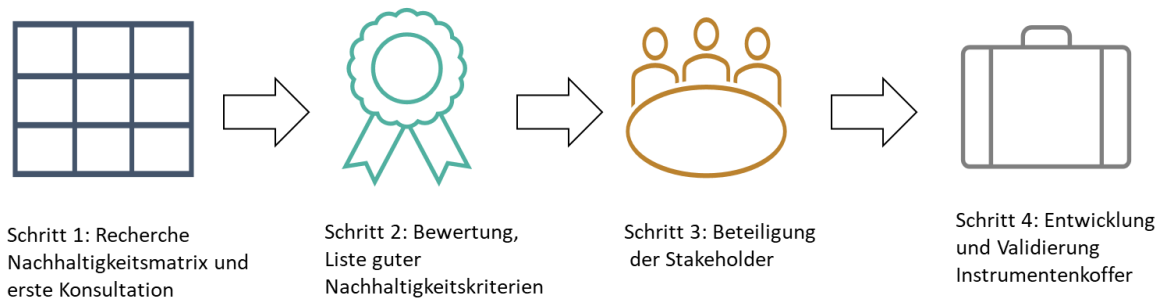
<sup>2</sup> MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik

tigkeitsaspekten in den Förderprogrammen erfasst. In der Excel-Datei lassen sich die Recherche- und Bewertungsergebnisse nach unterschiedlichen Kriterien filtern. Auf diese Weise können beispielsweise für verschiedene Programmtypen und Fördergegenstände aus Sicht des Gutachterteams geeignete Umsetzungsformen und Operationalisierungen für verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit identifiziert werden. Zusätzlich wurde als Grundlage für die Erstellung des Instrumentenkoffers auch eine strukturierte Dokumentensammlung erstellt und dem SMWA übermittelt, welche neben den Richtlinien auch konkrete weiterführende Unterlagen (z.B. Antragsformulare, Merkblätter) aus dem Umsetzungsprozess der jeweiligen Förderprogramme enthält.

## 2. Methodik und Datengrundlage

Zur Erfassung und Bewertung von Nachhaltigkeitsansätzen in der Wirtschaftsförderung wurde eine Methodik entwickelt und angewendet, die vier Stufen enthält (vgl. Abbildung 1).

**Abbildung 1: Methodik des Gutachtens**



Quelle: Eigene Darstellung

### Erster Schritt: Recherche der Nachhaltigkeitsansätze in Bund und Ländern

Im ersten Schritt wurden umfassend Ansätze zur Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung als ein Kriterium der Wirtschaftsförderung ermittelt und dokumentiert. Grundlage dafür waren die Förderbereiche des SMWA, die in insgesamt 16 Richtlinien / Förderprogrammen adressiert wurden (Anlage 1). Einzelne Richtlinien umfassten dabei teilweise mehrere Fördergegenstände.

#### Entwicklung einer Nachhaltigkeitsmatrix

Zu diesen Fördergegenständen wurden korrespondierende Förderansätze, Richtlinien und Programme auf Ebene des Bundes und in allen Bundesländern recherchiert. In Einzelfällen wurden auch Ansätze auf europäischer Ebene geprüft. Neben der Identifikation ähnlicher Förderungen erfolgte auch eine erste Sichtung der Verankerung / Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien. Für jedes vergleichbare Förderprogramm wurde dazu geprüft, ob Nachhaltigkeitsaspekte in der Förderrichtlinie oder bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt werden (vorhanden / nicht vorhanden). Die Nachhaltigkeitskriterien wurden dabei nach den Dimensionen "ökologisch" und / oder "sozial" kategorisiert.

Die Recherche erfolgte durch Sichtung von Richtlinien oder ähnlichen Programmdokumenten sowie verfügbaren weiteren Dokumenten (Projektauswahlkriterien, Antragsformulare und -anlagen u. Ä.). Die Verfügbarkeit von Unterlagen zu den Förderprogrammen war unterschiedlich. Zumindest die Richtlinie bzw. eine Verwaltungsvorschrift o.Ä. sowie Informationsblätter / -broschüren und Internetauftritte waren jeweils zugänglich, in vielen Fällen auch Antragsformulare, Formulare zum Mittelabruf und / oder Verwendungsnachweis, gesonderte Merkblätter oder Ausfüllhilfen zu Nachhaltigkeitskriterien und weitere Dokumente. Die Einschätzung zur Relevanz (Schritt 1) und die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien (Schritt 2) erfolgte auf Grundlage der verfügbaren Informationen sowie teils einzelner ergänzender Interviews mit Programmverantwortlichen in verschiedenen Bundesländern. Stand der Recherchen zu den Vergleichsprogrammen war April 2024. Ergänzungen und Änderungen wurden teils bis Juli 2024 vorgenommen.

Ergebnis der Recherche war eine Matrix, in der für die 16 sächsischen Richtlinien / Programme (in den Zeilen) die Existenz von Nachhaltigkeitskriterien in abgestufter Form eingetragen sind (vgl. Kap. 3). Diese Matrix erlaubte auch einen vergleichenden Überblick über den tatsächlichen Stand der Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in Bund und Ländern. Als weiteres Ergebnis der Recherche wurde eine strukturierte Datensammlung zu den Vergleichsprogrammen erstellt, in welche richtlinienspezifisch die bewertungsrelevanten Unterlagen einsortiert wurden.

## Erste Konsultation der Stakeholder

Ergänzend zu der Recherche erfolgte eine kurze Onlinebefragung von Stakeholdern der Wirtschaftsförderung in Sachsen. Mit der Befragung erfolgte zum einen eine Sensibilisierung und frühzeitige Einbindung der Stakeholder. Zum anderen wurden Informationen und Einschätzungen zur Verwendung von Nachhaltigkeitsansätzen und -kriterien erhoben. Die Kontaktdaten der Stakeholder wurden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und in Einzelfällen ergänzend recherchiert. In der Befragung wurde auch die Verwendung bzw. Anwendbarkeit von bestehenden Nachhaltigkeitsstandards (Auswahlliste mit Ergänzungsmöglichkeit) erhoben.

## **Zweiter Schritt: Bewertung der identifizierten Ansätze**

Die identifizierten Ansätze aus anderen Bundesländern und auf Bundesebene wurden in einem zweiten Schritt systematisch bewertet. Als Grundlage für die Bewertung erfolgte eine systematische und transparente Aufbereitung und Darstellung der in Schritt 1 ausgewählten Referenzprogramme. Die Bewertung wurde dann anhand einer abgestimmten Liste von Bewertungskriterien vorgenommen. Folgende Bewertungsdimensionen wurden dabei angewendet:

- Implementierungsaufwand – Aufwand bei der Einführung / Änderung von Nachhaltigkeitskriterien in das Fördersystem, Aufwand im Wesentlichen bei Programmverantwortlichen und Intermediären / Dienstleistern.
- Umsetzungsaufwand – Aufwand bei der Umsetzung (Antragstellung, Bewilligung, Mittelabruf, Kontrolle, Verwendungsnachweis, Prüfung). Das Kriterium wurde nach Akteursgruppe (Bewilligende Stelle, Intermediäre, Fördernehmer) differenziert.
- Wirkungsrichtung und Wirkungsintensität – Ausrichtung der Nachhaltigkeitskriterien (ökologisch oder sozial, eng oder breit) und erwartete Steuerungsintensität der Kriterien.
- Anwendungsbreite – Anwendungsmöglichkeit des Kriteriums in thematischer und instrumenteller Hinsicht (FuE, Investitionen, Vernetzung, Beratung...).
- Anerkannte Standards – Übereinstimmung mit / Abdeckung durch anerkannte Nachhaltigkeitsstandards.
- Strategische Passgenauigkeit – Übereinstimmung der Kriterien in Ausrichtung und Intensität mit den Strategien des Landes (Nachhaltigkeitsstrategie Sachsen, Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021).

Für die Bewertung wurde eine Bewertungsrubrik eingesetzt. Dabei wurden die einzelnen Richtlinien und Programme über verschiedene, jeweils definierte Skalen für jedes Bewertungskriterium eingeordnet. Die Skalen wurden zwischen den Werten eins bis vier ausgestaltet, wobei der Wert eins jeweils die beste Bewertungskategorie abbildete und der Wert vier die schwächste. Jedem Wert im Rahmen der Bewertung, in einer der jeweiligen Bewertungsdimensionen, wurde in der darunter stehenden Zelle eine schriftliche Begründung der jeweiligen Bewertung angefügt. Die Bewertungen wurden aus den vorliegenden Dokumenten, dem Erfahrungswissen des Gutachterteams, aus Interviews mit Programmverantwortlichen, aus dem Workshop mit Stakeholdern sowie – in geringem Umfang – aus Evaluierungen oder Untersuchungen zu den Instrumenten abgeleitet.

In diesem Arbeitsschritt wurde auch überprüft, inwieweit bereits bestehende Standards für eine effiziente Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien genutzt werden können. In der Bewertung wurden auch Positionen und Erfahrungen der verschiedenen Akteure und Verbandsvertreter der Wirtschaftsförderung in Sachsen berücksichtigt (siehe Schritt 3).

Das zentrale Ergebnis dieses Schritts war eine erste, noch vorläufige Bewertungstabelle im Excel-Format, mit deren Hilfe (durch Nutzung der Filterfunktion in Excel) passende Beispiele für die Implementierung von Nachhaltigkeitsansätzen für unterschiedliche Anwendungsfälle und Gegebenheiten ausgewählt werden können. Über eine (veränderbare) Gewichtung der Bewertungskriterien lässt sich rechnerisch eine Gesamtbewertung der identifizierten Nachhaltigkeitsansätze ermitteln. Die Einordnung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitskriterien anhand der Bewertungsdimensionen erlaubt – z. B. für die Gestaltung einer neuen Richtlinie der Wirtschaftsförderung – eine einfache Auswahl von exemplarischen Ansätzen nach (ggf. gewichteten) Kriterien und eine fundierte Diskussion ihrer Eignung (siehe Schritt 4).

## **Dritter Schritt: Umfassende Einbindung von Stakeholdern**

Die Beteiligung von zentralen Stakeholdern erfolgte bereits im ersten Schritt durch eine schriftliche Befragung. Vertieft und detailliert wurden die Erfahrungen und Positionen der Stakeholder im Rahmen eines Online-Workshops aufgenommen. Dieser Workshop wurde im Zuge des Bewertungsprozesses (Schritt 2) durchgeführt, um die Erfahrungen der Stakeholder in Sachsen frühzeitig berücksichtigen zu können.

Eingeladen waren dazu verschiedene Institutionen der Wirtschaftsförderung, Unternehmensverbände und -vertreter, Gewerkschaften, die kommunalen Spitzenverbände, die Umwelt- und Klimaallianz Sachsen und weitere Verbände und Institutionen. Insgesamt sind 18 Institutionen eingeladen worden, von denen 13 Einrichtungen am Workshop teilgenommen haben.

Im Workshop wurde zunächst über Vorgehen und Stand der Arbeiten zum Gutachten berichtet. Die (vorläufigen) Ergebnisse wurden mit den Stakeholdern in einem gemeinsamen Plenum diskutiert. Anschließend wurden die Vor- und Nachteile einzelner Ansätze zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele in der Wirtschaftsförderung in Kleingruppen erarbeitet. Zudem wurden wichtige Bewertungskriterien entwickelt und später im Plenum diskutiert. Die Ergebnisse wurden festgehalten und bei der Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien einbezogen.

#### Vierter Schritt: Entwicklung eines Instrumentenkoffers

Auf Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien (Schritt 2) und des Konsultationsprozesses (Schritt 3) wurde im letzten Schritt die finale Version der Bewertungstabelle erstellt und damit eine interaktive, bewertete und variierbare Zusammenstellung aller identifizierten Nachhaltigkeitsansätze in Form einer Excel-Datei vorgelegt („Instrumentenkoffer“). Diese Kollektion kann als Informations- und Vergleichsquelle mit guten Beispielen zur Ausgestaltung bzw. Anpassung von Fördermaßnahmen genutzt werden.

Aus der Zusammenstellung können je nach Problem- und Fragestellung bzw. politischer Zielsetzung gute Beispiele anhand der abgestimmten Bewertungskriterien zielgerichtet ausgewählt werden. So können z.B. sehr wirkungsintensive Ansätze, die auf die soziale Nachhaltigkeit gerichtet sind, ausgewählt werden. Die interaktive Kollektion ist auch sinnvoll, weil eine zielgerichtete Gestaltung von Nachhaltigkeitskriterien immer von der Ausgangslage und den konkreten Zielsetzungen abhängig ist und für die Auswahl geeigneter Ansätze zunächst (politische) Vorgaben getroffen werden müssen (z.B. geringer Aufwand für die Akteure bei eher kleinteiliger, niedrigrschwelliger Förderung, Konzentration nur auf soziale Nachhaltigkeitsdimensionen, breite Abdeckung verschiedener ökologischer Nachhaltigkeitsdimensionen oder eine hohe Steuerungswirkung).

Die interaktive Zusammenstellung / der Instrumentenkoffer zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Alle Richtlinien und Förderansätze, die als relevant eingeordnet wurden (vgl. Schritt 1) wurden berücksichtigt.
- Die einzelnen Ansätze im Instrumentenkoffer wurden hinsichtlich der oben genannten Kriterien (Schritt 2) bewertet und im Einzelnen begründet. Damit lässt sich eine Auswahl von guten Beispielen transparent ableiten; außerdem werden Vor- und Nachteile diskutierbar.
- Die einzelnen Ansätze sind den beiden hier betrachteten Nachhaltigkeitsdimensionen (ökologisch, sozial) zugeordnet und nach diesen differenzierbar.
- Die Ansätze sind nach Fördergegenständen (Investitionen, FuE, Innovationen u.a.), Bezugspunkt für die Kriterien (projekt- oder unternehmensbezogene Eigenschaften (oder eine Kombination hiervon)) und grundsätzlicher Implementierungsform (wie Scoring, Bonussystem) kategorisiert.
- Für die einzelnen Beispiele wurden umfassende Informationen zusammengestellt und in einer separaten Dokumentensammlung übermittelt. Dazu gehören die Fördergrundlagen (Richtlinien, Merkblätter, Formulare etc.) mit konkreten Beispielen zur Gestaltung der Ansätze, die Hinweise / Beispiele für eine Operationalisierung geben können.
- Die Nutzung von bestehenden Nachhaltigkeitsstandards sowie die Übereinstimmung mit übergeordneten strategischen Ansätzen wurde überprüft und eingeordnet.

Die Zusammenstellung von guten Beispielen (Instrumentenkoffer) erfolgte in elektronischer Form als Excel-Datei, um Selektionen, Änderungen, Ergänzungen und Gewichtungen zu ermöglichen. Der Instrumentenkoffer wurde zusammen mit der Dokumentensammlung gesondert vom Bericht an das SMWA übermittelt.

#### Daten- und Informationsgrundlage

Informationsgrundlagen des Gutachtens waren insbesondere die Internet-Darstellungen von Förderprogrammen in den Bundesländern und auf nationaler Ebene. Die Informationen wurden über Online-Recherchen in den Internetauftritten der Fördereinrichtungen / Förderbanken der Länder bzw. der KfW und des BAFA, über die Wirtschaftsministerien der Länder, die Förderdatenbank des BMWK sowie in Einzelfällen über Projektträger zu Bundesprogrammen erhoben. Zum Teil erfolgten auch vertiefte Recherchen über die elektronischen Antragsstrecken in den Kunden-/Förderportalen der Förderbanken. In mehreren Fällen haben kurze Interviews

mit Verantwortlichen der Förderprogramme in den Ländern diese Recherchen ergänzt. Eine weitere Informationsquelle waren die Stakeholder der sächsischen Wirtschaftsförderung sowie die Richtlinienverantwortlichen des SMWA.

Zur Wirksamkeit von Nachhaltigkeitskriterien – etwa hinsichtlich der Steuerungswirkung, d. h. des Einflusses auf die Nachhaltigkeit von geförderten Projekten – liegen derzeit kaum Informationen vor. Die fehlende empirische Evidenz ist nach Ansicht des Gutachterteams wesentlich auf drei Faktoren zurückzuführen:<sup>3</sup>

- Die Berücksichtigung von Themen einer nachhaltigen Entwicklung war zum einen lange eher von geringerer Relevanz bei Programmen der Wirtschaftsförderung.
- Nachhaltigkeit bzw. eine nachhaltige Entwicklung ist mit drei Dimensionen vergleichsweise breit definiert und oft wenig operationalisiert, was ihre Anwendung komplexer macht.

Insbesondere zeigt die Recherche, dass entsprechende Ansätze noch vergleichsweise jung und kaum verbreitet sind. Dementsprechend liegen Evaluierungen zur Wirksamkeit von Nachhaltigkeitskriterien auf die Auswahlprozesse, Umsetzung und Ergebnisse von Förderprogrammen noch nicht ausreichend vor.

Grundsätzlich thematisiert wird ein Beitrag der Förderung zu einer nachhaltigen Entwicklung bei Evaluationen von Programmen der europäischen Strukturfonds, insbesondere des EFRE und des ELER. Der Beitrag zu dem "bereichsübergreifenden Grundsatz" der nachhaltigen Entwicklung ist allerdings in aller Regel ein Nebenthema,<sup>4</sup> die Steuerungswirkung einzelner instrumenteller Ansätze zur Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien wird dabei nach Kenntnisstand des Gutachterteams nicht untersucht.

---

<sup>3</sup> Da Nachhaltigkeitskriterien in der Wirtschaftsförderung in Sachsen bereits recht breit implementiert sind, bietet sich eine genauere Untersuchung der entsprechenden sächsischen Richtlinien hinsichtlich der Steuerungswirkungen der verwendeten Ansätze an.

<sup>4</sup> In einer gesonderten Studie wurde die Nachhaltigkeit z.B. für die EFRE-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern untersucht. Vgl. GEFRA/Kovalis/IfS (2021): Bewertung des Einsatzes des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020. Endbericht für die thematische Bewertung der Förderung zur nachhaltigen Entwicklung.



# 3. Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Förderprogrammen des Bundes und der Länder

## Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Programmen der Wirtschaftsförderung

Ansätze und Kriterien für eine Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung in der Wirtschaftsförderung werden in nahezu allen Bundesländern und auf Bundesebene eingesetzt. Im Rahmen des Gutachtens wurden solche Förderansätze identifiziert, die inhaltlich mit den Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des SMWA übereinstimmen.<sup>5</sup> Erstes Ergebnis der Recherche war, dass nicht für alle sächsischen Förderprogramme in den anderen Ländern oder dem Bund vergleichbare, kodifizierte Förderprogramme bestehen: In etwa einem Drittel aller Fälle konnte kein vergleichbares Programm identifiziert werden. In einem Teil der Fälle kann davon ausgegangen werden, dass ähnliche Förderansätze bestehen, die aber nicht konzentriert bei einer Stelle liegen und nicht über eine explizite Richtlinie oder Vorschrift definiert sind.<sup>6</sup>

Die Untersuchungsergebnisse sind in Abbildung 2 nach den Förderprogrammen des SMWA (Zeilen) und den Vergleichsregionen (Spalten) aufgeführt.<sup>7</sup> Dabei sind vergleichbare Ansätze, in denen grundsätzlich ein eher allgemeiner Verweis auf eine nachhaltige Entwicklung erfolgt, in einem hellen Blauton markiert. In solchen Fällen wird z. B. häufig die Nachhaltigkeit als allgemeiner Grundsatz benannt, der einzuhalten sei. Hier wurden insgesamt 45 Programme, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften identifiziert. Darüber hinaus konnten insgesamt 24 korrespondierende Förderansätze identifiziert werden, bei denen Nachhaltigkeitskriterien explizit und differenziert angewendet werden (dunkelblaue Markierung). Grau markiert sind die Fälle, in denen generell ein vergleichbares Förderprogramm in einem anderen Bundesland oder beim Bund gefunden werden konnte.

---

<sup>5</sup> Vgl. Anlage 1.

<sup>6</sup> So bestehen häufig unterschiedliche Formen der Unterstützung von Clustern, teilweise als Gegenstand einer umfassenderen Förderung, teilweise durch die Unterstützung von Teilaspekten von Clusteraktivitäten.

<sup>7</sup> In der elektronischen Bewertungsmatrix sind die jeweiligen Vergleichsprogramme mit den Fundstellen der Richtlinien / Verwaltungsvorschriften verlinkt.

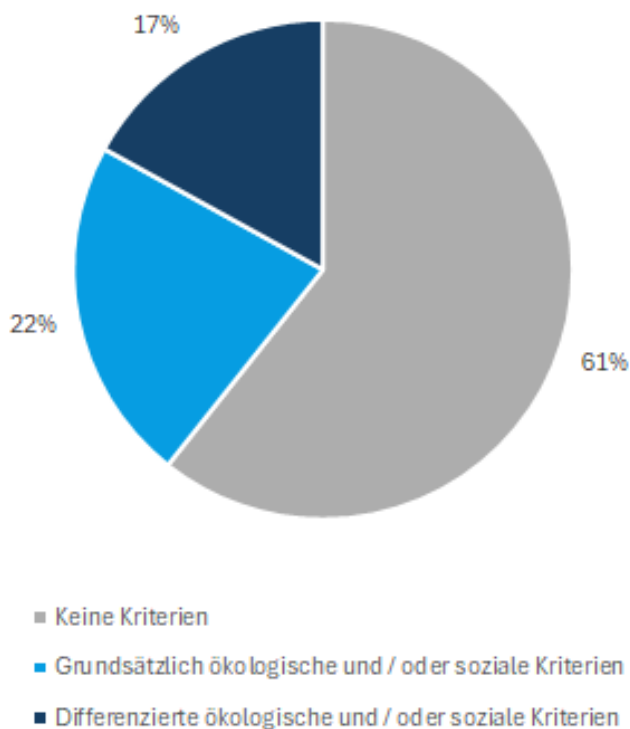
**Abbildung 2: Nachhaltigkeit in verschiedenen Richtlinien der Bundesländer und des Bundes**

Sachsen	Sachsen	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bund
Regionales Wachstum (2023)	Dark Blue	Blue	Grey	Dark Blue	Grey	Blue		Blue	Grey	Dark Blue	Grey	Grey	Grey	Grey	Grey	Grey	
RL Clusterförderung	Grey	Grey		Blue	Blue			Blue	Grey		Grey			Blue	Blue		Grey
Richtlinie GRW Infra	Dark Blue			Grey	Blue			Blue	Dark Blue	Dark Blue	Blue	Blue	Grey	Grey	Grey	Grey	
GRW RIGA	Dark Blue	Blue	Grey	Blue	Grey	Blue		Blue	Dark Blue	Dark Blue	Grey	Grey	Grey	Grey	Dark Blue	Grey	
FRL Kultur- und Kreativwirtschaft	Blue			Blue			Grey	Grey					Grey				
FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027	Dark Blue	Grey	Grey	Blue	Blue	Grey	Grey	Blue	Blue	Dark Blue	Blue	Dark Blue	Grey	Grey	Dark Blue	Dark Blue	Grey
FRL Validierungsförderung EFRE 2021-2027	Dark Blue		Grey	Dark Blue							Dark Blue						Grey
FRL MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus 2021-2027	Grey			Grey	Dark Blue	Grey			Blue		Blue	Grey	Grey			Grey	
RL Landes-Technologieförderung	Dark Blue						Grey	Grey	Grey	Blue		Grey		Grey		Blue	Grey
Key Digital Technologies (KDT) Joint Undertaking	Grey																Grey
Technologiegründerfonds Sachsen 3 (TGFS 3)	Grey			Blue	Dark Blue			Grey	Grey	Grey	Grey	Grey	Grey	Grey	Grey	Grey	Dark Blue
Markteinführung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027	Dark Blue	Dark Blue	Grey	Dark Blue	Grey		Blue		Blue			Blue		Grey	Blue	Blue	Grey
Digitalisierung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027	Dark Blue	Grey		Grey					Grey	Grey	Grey	Grey	Dark Blue	Blue	Blue	Grey	Grey
Mittelstandsrichtlinie - Kurzberatung	Grey							Blue		Dark Blue					Blue	Blue	Blue
Mittelstandsrichtlinie - Betriebsberatung/Coaching	Grey		Dark Blue	Grey	Blue		Grey	Blue		Grey	Grey	Grey	Dark Blue			Blue	Dark Blue
Mittelstandsrichtlinie - Umweltmanagement	Grey		Grey		Grey		Grey				Blue	Grey		Grey	Grey	Grey	Grey

Quelle: Recherche bei Landesförderinstitutionen, Wirtschaftsministerien der Länder, KfW, BAFA, BMWK u.a. Die Anzahl der dunklen Markierungen entspricht nicht exakt den identifizierten Vergleichsprogrammen, da in einem Land mehrmals mehrere Vergleichsprogramme zu einem sächsischen Förderprogramm identifiziert wurden.

In zwei von drei Programmen der Wirtschaftsförderung in den Ländern und auf Bundesebene (134 von 204 identifizierten Vergleichsprogrammen) ist demnach eine ökologische und / oder soziale Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt (vgl. Abbildung 3). In etwa 22 Prozent der Förderprogramme (45) erfolgt ein Verweis oder eine grundsätzliche Nennung des Grundsatzes einer nachhaltigen Entwicklung. Dieses sind häufig Einzelprogramme der europäischen Strukturfonds. Lediglich in einem kleineren Teil der Förderprogramme (17 Prozent, 25 Programme) ist die nachhaltige Entwicklung differenzierter aufgenommen.

**Abbildung 3: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in Förderprogrammen der Wirtschaftsförderung**



Quelle: Eigene Darstellung

Diese "Nachhaltigkeitsansätze" oder Beispiele für eine Implementierung der Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsförderung sind über die verschiedenen Förderprogramme und Regionen breit gestreut. Gewisse inhaltliche Schwerpunkte ergeben sich bei der Technologie- und Innovationsförderung (einschl. Markteinführung) und der Investitions- und Infrastrukturförderung nach der GRW. Diese Förderbereiche sind von hoher strategischer Bedeutung und zeichnen sich grundsätzlich durch ein hohes finanzielles Volumen aus. Die GRW-Förderung ist zudem durch die Ausrichtung als Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe in den Ländern relativ ähnlich.

Relativ breite Anwendung finden Nachhaltigkeitskriterien bei der Programmen der Wirtschaftsförderung vor allem in Sachsen, in geringerem Umfang in Niedersachsen, Berlin und Schleswig-Holstein (vgl. Abbildung 4).

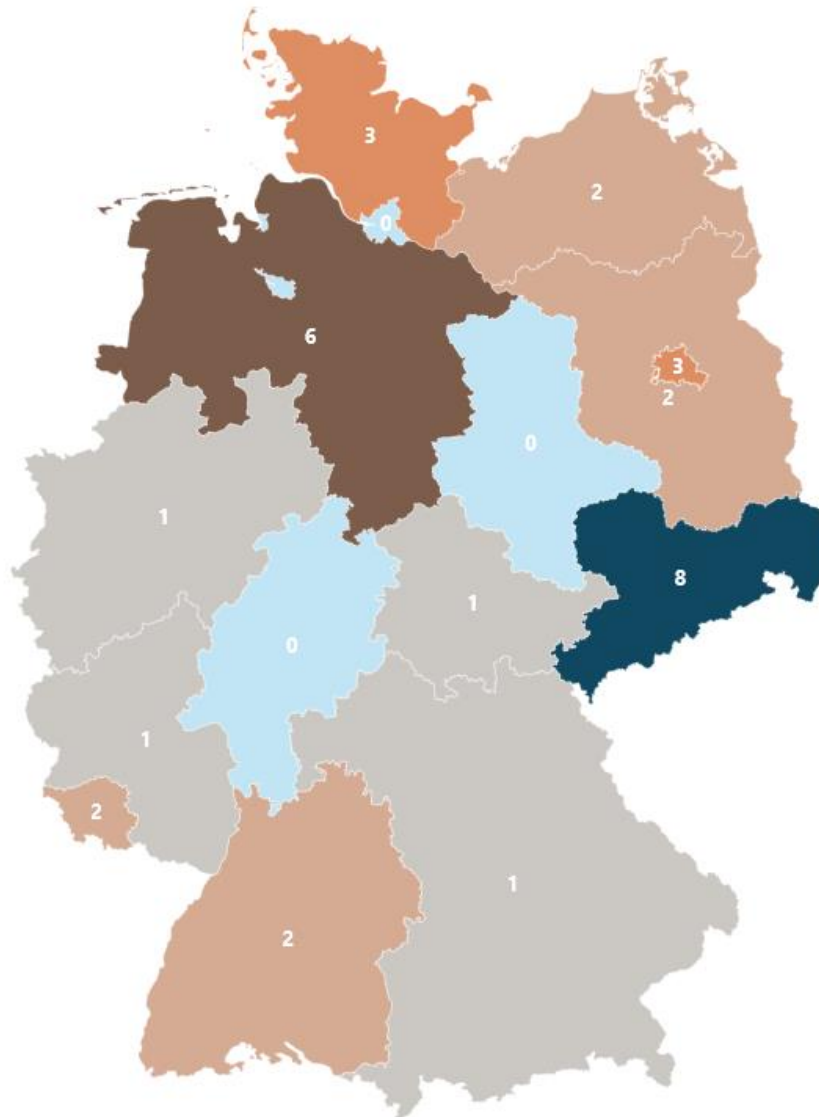
In Sachsen sind in jüngerer Vergangenheit Nachhaltigkeitsansätze in zentrale Förderprogramme des SMWA – u.a. die Förderung von betrieblichen Investitionen und die Technologie- und Innovationsförderung (Markteinführung) – eingeführt worden. Hintergrund ist eine Initiative der damaligen Landesregierung, bei der die Wirtschaftsförderung stärker an eine Verbesserung der Nachhaltigkeit orientiert werden sollte. Es erfolgte eine Prüfung der existierenden Förderprogramme der Wirtschaftsförderung auf Grundlage einer Erfassungsmatrix.<sup>8</sup> Ergebnis der Prüfung war, dass sich die Programme vollständig den Handlungsfeldern der Nachhaltigkeitsstrategie zuordnen lassen. Zudem wurde konstatiert, dass sie durchgängig einen Beitrag zur ökologischen

<sup>8</sup> Vgl. Beschluss des Sächsischen Landtages vom 20. Mai 2021 zu dem Entschließungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, insbesondere die Anlage mit einem Status-Quo zur Nachhaltigkeit der Richtlinien. Drucksache Nr.: 7/6852.

Nachhaltigkeit leisten. Es wurden aber auch Ansätze einer weitergehenden Berücksichtigung der Nachhaltigkeit identifiziert – etwa über Bonusregelungen. In der Folge wurden dann mehrere Förderprogramme stärker auf eine nachhaltige Entwicklung hin umgestaltet und entsprechende Kriterien eingeführt.

In Niedersachsen und in Schleswig-Holstein sind übergreifende Scoring-Ansätze für mehrere Förderprogramme (jeweils aus dem EFRE finanziert) schon in der letzten Förderperiode der Strukturfonds (2014-2020) implementiert worden, die angepasst und weitergeführt werden. Berlin hat verschiedene Ansätze in unterschiedlichen Programmen eingeführt, in vergleichsweise hohem Ausmaß auch eher unspezifische Nachhaltigkeitskriterien (helle Markierungen). Die Übersicht zeigt aber auch, dass in einer Reihe von Ländern noch keine spezifischere Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung (zumindest der ökologischen und sozialen Dimension) erfolgt.

**Abbildung 4: Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien in den Bundesländern**



Quelle: Eigene Darstellung

### Verwendung von bestehenden Nachhaltigkeitsstandards

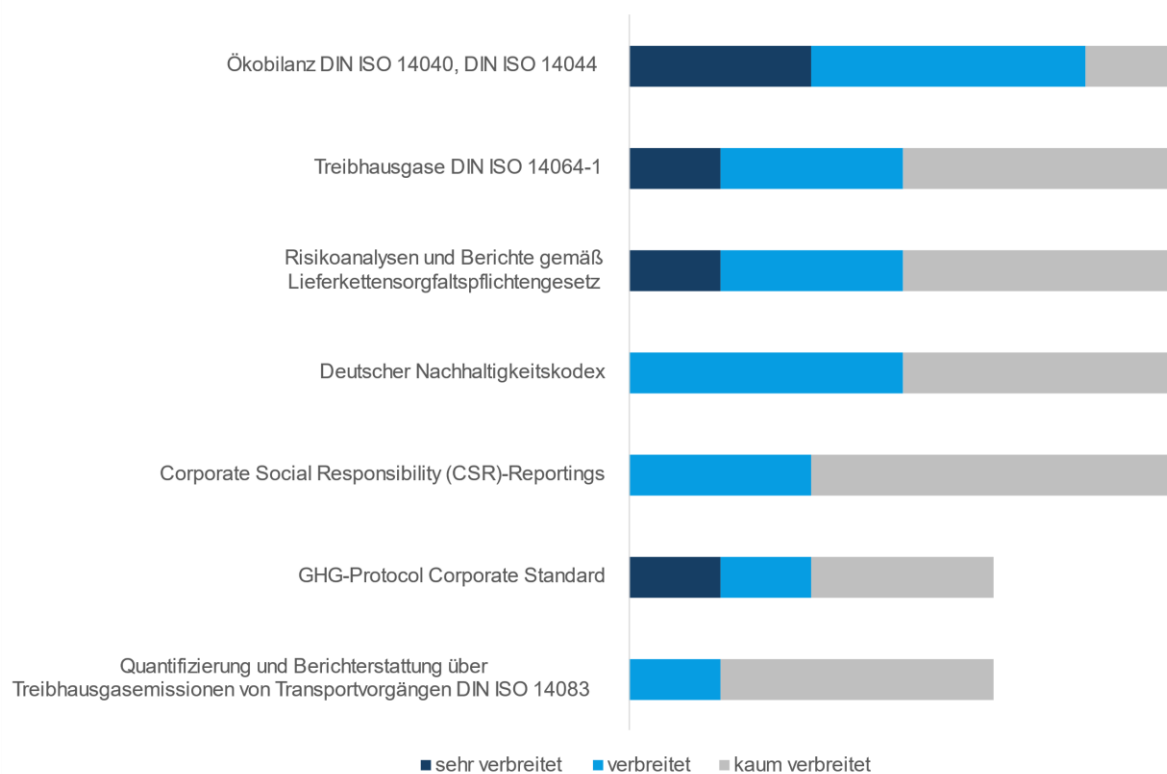
Zentrales Ergebnis der Befragung der Stakeholder war, dass keiner der bestehenden Nachhaltigkeitsstandards bei der Zielgruppe der KMU in Sachsen weit verbreitet ist. Bei Großunternehmen werden Ökobilanzen am häufigsten eingesetzt. Für einzelne Teilgruppen sind bestimmte Standards jeweils relevant. Eine übergreifende Nutzung mit dem Ziel, den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten, erscheint daher (noch) nicht möglich.

In ergänzenden Gesprächen mit Stakeholdern wird auf den geplanten VSME-Standard verwiesen, der in Zukunft breite Verwendung finden könnte. Anfang 2024 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zwei Entwürfe für Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung speziell für KMU vorgelegt. Ziel ist es, die Unternehmen bei der transparenten Dokumentation ihrer Nachhaltigkeitsziele und -projekte zu unterstützen. Dies soll zu einer Stärkung der Nachhaltigkeitsbemühungen der Unternehmen führen und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand minimieren. Mit gegenüber Großunternehmen reduzierten Anforderungen sollen sie das Bereitstellen von ESG-Informationen für KMU erleichtern. Der eine Standard wird künftig für berichtspflichtige Unternehmen relevant sein. Der andere soll als freiwilliges Reporting-Tool kleinen und kleinsten Unternehmen helfen, ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten zu dokumentieren. Diese Initiativen sollen auch für eine stärkere Transparenz beim ESG-Reporting sorgen. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von ESG-Ratings besteht derzeit noch ein Bedarf an höherer Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Anbietern von ESG-Informationen.<sup>9</sup>

Ein zentrales Element des VSME-Standards ist die Wesentlichkeitsanalyse. Diese Analyse hilft Unternehmen dabei, Themen zu identifizieren, die sowohl aus ökologischer, sozialer und ökonomischer Perspektive wesentlich sind. Die doppelte Wesentlichkeit bedeutet dabei, sowohl die Auswirkungen des Unternehmens auf seine Umwelt als auch die ökonomischen bzw. finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen zu betrachten.

Der von der EFRAG initiierte Konsultationsprozess zu den vorgelegten Entwürfen wurde im Mai 2024 abgeschlossen. Die Ergebnisse aus Konsultation und zwei Feldtests fließen in die Überarbeitung des Entwurfs der Standards ein, die im Dezember 2024 abgeschlossen sein soll.<sup>10</sup>

**Abbildung 5: Anwendung von Nachhaltigkeitsstandards in Unternehmen in Sachsen**



Quelle: Eigene Darstellung, Einschätzungen aus der ersten Konsultation der Stakeholder 2024.

<sup>9</sup> BaFin Marktstudie (2024): Durchführung einer Marktstudie zur Erhebung von und Umgang mit ESG-Daten und ESG-Ratingverfahren durch Kapitalverwaltungsgesellschaften. 14.02.2024. [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl\\_ESG-Studie\\_PDF\\_20240214.html?nn=19659504](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl_ESG-Studie_PDF_20240214.html?nn=19659504) [Zugriff: 23.08.2024]

<sup>10</sup> <https://efrag.org/en/sustainability-reporting/esrs-workstreams/smes>

# 4. Implementierungsformen von Nachhaltigkeitskriterien

Die Analyse zeigt, dass grundsätzlich vier unterschiedliche Implementierungsformen von Nachhaltigkeitskriterien unterschieden werden können:

- **Ausschluss:** Unternehmen / Projekte mit bestimmten Kriterien dürfen nicht gefördert werden
- **Eigenerklärung:** Unternehmen / Projekte sichern zu, dass sie bestimmte Kriterien einhalten, die Fördervoraussetzung sind bzw. Beiträge zu Zielen leisten
- **Scoring-Modelle:** das Einhalten von Kriterien wird bei der Bewertung eines Antrags positiv bewertet
- **Bonus-/Malus-Regelungen:** bei Vorliegen / Einhalten von bestimmten Kriterien wird die Förderquote / max. Fördersumme erhöht / gesenkt

Diese vier Implementierungsformen werden in den folgenden Abschnitten im Hinblick auf ihre Kennzeichen dargestellt. Es werden die recherchierten Beispiele vorgestellt. Hierbei wird auf die Bewertungsdimensionen eingegangen. Jeder Abschnitt schließt mit einer Einordnung der Implementierungsform und deren Bewertung.<sup>11</sup> Bei den vier Implementierungsformen handelt es sich nicht um sich vollständig gegenseitig ausschließende Verfahren. So können beispielsweise Eigenerklärungen im Rahmen eines Scoring-Systems verwendet werden und bei ansonsten fachlich gleicher Einschätzung zu einer Bevorzugung führen. Zudem können die sich auf die Förderfähigkeit beziehenden Implementierungsformen Ausschluss, Eigenerklärung und Scoring im Rahmen der Bonus-/Malus-Regelung genutzt werden, die sich auf die Förderhöhe bezieht.

## 4.1. Ausschluss

### 4.1.1. Kennzeichen

Ausschlusslisten definieren, welche Geschäfte oder Vorhaben grundsätzlich nicht gefördert werden. Sie sind ein Instrument, um Investment- und Nachhaltigkeitsstrategien umzusetzen. Ihr Einsatz ist bei Banken und Finanzinstituten weit verbreitet, da diese aufgrund der EU-Taxonomie-Verordnung verpflichtet sind offenzulegen, in welchem Ausmaß ihre Wirtschaftsaktivität nach Kriterien der EU-Taxonomie nachhaltige Projekte beinhaltet, fördert oder finanziert.<sup>12</sup> In diesem Zuge kommen häufig ESG<sup>13</sup>-Ausschlusslisten zum Einsatz.

Ausschlussgründe können beispielsweise die folgenden Bereiche umfassen:

- Verstöße gegen allgemein anerkannte Menschenrechte
- Verstöße gegen verantwortungsvolle Unternehmensführung
- Kontroverse Geschäfte mit Lebewesen, Tierhaltung und Handel geschützter Arten
- Schädigung der Natur und der Artenvielfalt
- Gefährdung und Schädigung der Umwelt
- Produktion und Handel kontroverser Substanzen und verbotener Abfälle
- Atomenergie, Uranabbau, Braun- und Steinkohle
- Handel oder Produktion von (kontroversen) Waffen
- Glücksspiel, Pornografie, Suchtmittel
- Forschung an menschlichen Embryonen

Die Konkretisierung der Ausschlussgründe erfolgt häufig unter Verweis auf einschlägige Rechtsnormen oder internationale Abkommen.

Die Prüfung, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, erfolgt durch die Förderbank. Diese ist dabei auf die Güte verfügbarer Informationen angewiesen, die in der Regel für Großunternehmen besser ist als für KMU.

---

<sup>11</sup> Zusammenfassende Übersichten zu Bewertungsergebnissen nach Bezugspunkt der Nachhaltigkeitskriterien (projekt- oder unternehmensbezogene Eigenschaften) und Fördergegenständen (Investitionen, FuE, Innovationen u.a.) finden sich in Anlage 2.

<sup>12</sup> <https://eu-taxonomy.info/de/info/eu-taxonomie-in-finanzinstituten>

<sup>13</sup> ESG steht für Environmental Social Governance (zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und wird als weitgefasserter Begriff für CSR (Corporate Social Responsibility) verwendet.

## 4.1.2. Beispiele

Als Beispiel für die Implementierungsform Ausschluss kann der HighTech-Gründerfonds (HTGF) herangezogen werden. Dies ist ein Finanzierungsinstrument, das dem Technologiegründerfonds Sachsen 3 (TGFS 3) vergleichbar ist.

Auch die Sächsische Aufbaubank (SAB) verwendet im Eigengeschäft eine Ausschlussliste.

### High-TechGründerfonds (Bund)

Der High-Tech-Gründerfonds (HTGF) unterstützt seit 2005 Technologie-Start-ups aus Deutschland finanziell in der Seed-Phase. Neben der Finanzierung wird das Start-up vom Team des HTGF bei der Geschäftsentwicklung begleitet. Der Schwerpunkt liegt auf wachstumsstarken Start-ups in den Bereichen Digital Tech, Industrial Tech, Life Sciences, Chemie und angrenzenden Geschäftsfeldern. Ziel der Seed-Finanzierung ist es, die Finanzierungslücke für neu gegründete Technologie-Start-ups zu schließen und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Der HTGF hat ein ESG-Management, das auf der Ebene des Unternehmens und auf der Ebene der Investitionsstrategie angesiedelt ist. Relevant ist hier die Investitionsstrategie für den HGTF IV, für den das Management des HTGF eine ESG Due Diligence durchführt<sup>14</sup>: Eine Ausschlussliste definiert, welche Investments aufgrund von umwelttechnischen, sozialen oder ethischen Gründen nicht getätigt werden. Potenzielle Portfolio-Unternehmen werden auf Basis von den so genannten Principal Adverse Impact (PAI)-Indikatoren bewertet. Der Fonds verfolgt keine explizite Nachhaltigkeitsstrategie<sup>15</sup>.

Die ESG-Ausschlussliste orientiert sich an Leitlinien der European Investment Bank und der KfW. Die ESG-Ausschlussliste des HTGF führt zu folgenden Prüfungen in der Due Diligence, die bei Nichterfüllung zu einer Absage des technischen Unternehmens (TU) führen:

---

<sup>14</sup> ENVIRONMENTAL, SOCIAL, GOVERNANCE (ESG)-POLICY DES HTGF, Stand: März 2024

<sup>15</sup> High Tech Gründerfond ESG-Report 2022.

Abbildung 6: ESG-Ausschlussliste des HTGF

<p><b>Ausstiegs- und Verbotsbestimmungen</b>  TU verfolgt keine Aktivitäten, die unter nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen (bspw. toxische oder Ozon zerstörende Substanzen, geschützte Tiere oder Pflanzen, verbotener Handel von Abfällen). Dies gilt nicht für nationale Regularien in Ländern, in denen TU nicht aktiv ist.</p>
<p><b>Kontroverse Aktivitäten</b>  TU verfolgt keine Aktivitäten in Verbindung mit Glücksspielen (Offline oder Online), Pornographie, Cybercrime (außer für dessen Bekämpfung, bsp. Cybersecurity) oder Land, das indigenen Völkern gehört oder von diesen beansprucht wird.</p>
<p><b>Kontroverse Produkte</b>  TU forscht nicht an, produziert oder handelt nicht mit radioaktivem Material, Tabak, alkoholischen Getränken oder ungebundenem Asbest.</p>
<p><b>Waffen</b>  TU verfolgt keine Aktivitäten in Verbindung mit Waffen oder Munitionen (bsp. biologische, chemische oder radioaktive Waffen, angereichertes Uran).</p>
<p><b>Atomkraft</b>  TU verfolgt keine Aktivitäten im Bereich Atomkraft (außer Maßnahmen zur Minderung von Gefahren).</p>
<p><b>Öl &amp; Kohle</b>  TU verfolgt keine Aktivitäten im Bereich Kohle- oder nicht-erneuerbarer Ölgewinnung.</p>
<p><b>Chemikalien</b>  TU verfolgt keine Aktivitäten mit erheblichen Mengen an gefährlichen Chemikalien.</p>
<p><b>Gentechnik</b>  TU verfolgt keine Aktivitäten rund um genetisch veränderte Organismen, die nicht über die entsprechenden rechtlichen, regulatorischen und ethischen Genehmigungen/ Dokumente verfügen (inkl. Klonen von Menschen und CRISPR).</p>
<p><b>Tierschutz</b>  TU forscht nicht an, produziert oder handelt nicht mit Produkten, für die Tierversuche durchgeführt werden müssen (außer für medizinische Zwecke), betreibt keinerlei destruktive Fangmethoden oder verfolgt Aktivitäten im Zusammenhang mit Haifischflossen und kommerziellem Walfang.</p>
<p><b>Schützenswerte Gebiete</b>  TU verfolgt keine Aktivitäten, die besonders schützenswerte Gebiete zu zerstören drohen, und ist nicht an Abholzungsarbeiten in tropischen Regenwäldern beteiligt.</p>
<p><b>Kryptowährungen</b>  TU verfolgt keine Aktivitäten in Verbindung mit Kryptowährungen, die für Online-Glücksspiele oder andere illegale Online-Transaktionen, zum Beispiel in „dark nets“, verwendet werden sollen.</p>

Quelle: ESG-Policy des HTGF Version 3.0, Stand März 2024, S.8

Zusätzlich zu den Ausschlusskriterien werden die Principal Adverse Impact-Indikatoren (PAIs) bestimmt und bewertet. Die folgenden sieben PAI-Faktoren werden bewertet:

- Auswirkungen auf die Umwelt:
  - CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
  - Auswirkungen auf die Biodiversität
  - Schädliche Emissionen in Wasser
  - Gefährlicher Abfall



- Soziale Standards:
  - Leitsätze der Vereinten Nationen und der ILO
  - Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung
  - Geschlechtervielfalt

Im Rahmen der Bewertung der PAI geht es lediglich um die Erhebung des Status quo. Je nach Geschäftsmodell wird differenziert in „keine Relevanz“, „Relevanz / Umsetzung erfolgt“ und „Relevanz / keine Umsetzung erfolgt / Maßnahmen erforderlich“. Die Bewertung der PAI schließt auch bei einer negativen Einschätzung nicht von einem Investment aus.

### Sächsische Aufbaubank

Die SAB verfolgt ein ganzheitliches Nachhaltigkeitsmanagement und hat ein Nachhaltigkeitsleitbild<sup>16</sup> für sich erstellt. Für das Eigengeschäft der SAB gibt es eine ESG-Ausschlussliste<sup>17</sup>, die jedoch nicht für das Fördergeschäft der SAB gilt. Hier gelten die jeweiligen Programmrichtlinien.

## 4.1.3. Einordnung und Bewertung

Die Kreditvergabe von Banken und auch die Vergabe öffentlicher Fördermittel hat eine wichtige Steuerungswirkung auf Investitionen sowie gewünschte Innovationsbereiche und ist daher ein wichtiger Hebel, um nachhaltige Technologien und Geschäfte zu fördern.<sup>18</sup> Multilateralen und öffentlichen Banken wird bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien eine wichtige Vorbildfunktion auch für privatwirtschaftlich organisierte Banken zugewiesen.<sup>19</sup> Ausschlusslisten dienen der Umsetzung einer Anlage- bzw. Förderstrategie, die bestimmte, nicht mit ökologischen und sozialen Kriterien vereinbare Geschäftsaktivitäten vollständig ausschließt. Sie haben damit eine Signalfunktion für die Tragweite strategischer Entscheidungen.

Falls eine nachhaltige Anlage- oder Förderstrategie bislang noch nicht vorhanden ist, besteht der größte Umsetzungsaufwand für den Fördergeber darin, diese Strategie zu erarbeiten. Nachhaltigkeitsstrategien sind jedoch weit verbreitet, so dass es einen Ausgangspunkt für Definition von Ausschlussgründen gibt.

Die adressierten Nachhaltigkeitskriterien können vielfältig sein und beziehen sich sowohl auf die ökologische als auch die soziale Dimension. Die Breite der Kriterien kann vom Mittelgeber festgelegt werden. Da Ausschlussgründe in der Regel für alle Aktivitäten einer Bank gelten, decken sie in der Regel einen eher kleinen Bereich von Geschäften ab, bei denen ein großer Konsens zu deren Ausschluss besteht.

Im Rahmen der Antragstellung entfällt der Aufwand im Wesentlichen auf die Förderbank, da diese prüft, ob Ausschlussgründe vorliegen. Antragstellende müssen gegebenenfalls eine Eigenerklärung abgeben, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, falls diese Informationen nicht auf andere Weise beschafft werden können. Da Ausschlusslisten jedoch in der Regel einen Minimalbereich abdecken, ist der Prüfaufwand als niedrig bis mittel zu bewerten.

Die Wirkungsintensität von Ausschlusslisten insgesamt ist als gering einzustufen, da sie nur ein kleines Spektrum an Geschäften ausschließen. Insbesondere wird kein Anreiz ausgeübt, die Geschäftstätigkeit zu mehr Nachhaltigkeit zu transformieren. Die Signal- und Sensibilisierungsfunktion überwiegt.

Ausschlusslisten können nahezu überall eingesetzt werden. Sie eignen sich insbesondere für die Definition eines Grundkonsenses in puncto nachhaltiger Förderung, die über einen weiten Bereich hinweg Geltung hat.

Der Freistaat Sachsen verwendet im Rahmen der Wirtschaftsförderung keine Ausschlusslisten, die auf Nachhaltigkeitskriterien fokussieren.

<sup>16</sup> <https://www.sab.sachsen.de/documents/d/guest/nachhaltigkeitsleitbild-der-sab>

<sup>17</sup> [https://www.sab.sachsen.de/documents/d/guest/ausschlusskriterien-im-eigengeschäft-der-sab\\_extern](https://www.sab.sachsen.de/documents/d/guest/ausschlusskriterien-im-eigengeschäft-der-sab_extern)

<sup>18</sup> Wilhelm, Maïke; Aydemir, Ali; Rohde, Clemens (2023): German banks on the way to climate neutrality? A review of the situation, Working Paper Sustainability and Innovation, No. S07/2023, Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, Karlsruhe, <https://doi.org/10.24406/publica-2111>.

<sup>19</sup> Happe, Barbara/ Richter, Regine (2016). Corporate Social Responsibility: Viel Schein – Wenig Sein? In: Wendt, Karen (eds) CSR und Investment Banking. Management-Reihe Corporate Social Responsibility. Springer Gabler, Berlin, Heidelberg. [https://doi.org/10.1007/978-3-662-43709-4\\_25](https://doi.org/10.1007/978-3-662-43709-4_25)

**Tabelle 1: Stärken und Schwächen von Ausschlusslisten**

	Stärken	Schwächen
Aufwand beim Mittelgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsetzung der Anlage-/ Förderstrategie, die den Ausschluss bestimmter nicht mit ökologischen und sozialen Kriterien zu vereinbarenden Geschäftsaktivitäten vorsieht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Falls nicht vorhanden: Aufwand für die inhaltlichen Arbeiten zur Entwicklung des ESG-Konzepts</li> <li>▪ Aufwand für die Prüfung der Ausschlusskriterien</li> </ul>
Aufwand beim Antragstellenden/ Fördermittelnehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein Aufwand beim Antragstellenden, ggf. Abgabe einer Erklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen</li> </ul>	
Wirkungsbreite	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Breite der Kriterien kann vom Mittelgeber selbst festgelegt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Um möglichst wenig prohibitiv zu wirken und Prüfbarkeit zu gewährleisten, werden in der Regel nur Minimalanforderungen definiert</li> </ul>
Wirkungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eignung insbesondere für die Definition eines Grundkonsenses in puncto nachhaltiger Förderung, die über einen weiten Bereich hinweg Geltung hat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wenig Wirkungsintensität, da lediglich bestimmte Geschäfte ausgeschlossen werden.</li> <li>▪ Kein Anreiz zu einer Transformation der Geschäftstätigkeit in Richtung Nachhaltigkeit</li> </ul>
Anwendungsbreite	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausschlusslisten können nahezu überall angewendet werden</li> </ul>	

## 4.2. Eigenerklärung

### 4.2.1. Kennzeichen

Bei einer Eigenerklärung handelt es sich um die Zusicherung eines Antragstellers, dass im Unternehmen / Vorhaben bestimmte Kriterien eingehalten werden oder Ziele unterstützt werden. Diese Erklärungen sind bei der Antragseinreichung abzugeben und ggf. um Nachweise zu ergänzen. Eine Antwort mit "ja" ist Voraussetzung für die Förderung. Häufig wird das Einhalten von gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen mit Eigenerklärungen bestätigt. Eigenerklärungen werden zudem häufig bei den bereichsübergreifenden Grundsätzen der EU-Förderung verwendet, deren Einhalten eine Fördervoraussetzung ist.

Manchmal sind in den Formularen darüber hinaus freiwillige Angaben als Freitext möglich, welche Maßnahmen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus umgesetzt werden. Diese können bei einer Förderentscheidung bei ansonsten fachlich gleich bewerteten Anträgen zu einer Bevorzugung führen (siehe Bonus-Systeme).

### 4.2.2. Beispiele

Eigenerklärungen werden für ein breites Spektrum an unterschiedlichen Förderungen eingesetzt. Beispiele für Programme, die Eigenerklärungen verwenden, sind

- die Richtlinie des Landes Berlin für das Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen (ProValid)
- das Berliner Programm zur Förderung von nichttechnischen Innovationen (ProNTI) in KMU
- der Brandenburger Eigenkapitalfonds (BFB IV)
- die Förderung von Unternehmensberatungen für KMU (BMWK/ESFplus) des Bundes.

In Sachsen werden Eigenerklärungen als Fördervoraussetzung bei der Förderrichtlinie Regionales Wachstum verwendet.

## ProNTI und ProValid (Berlin)

Mit dem Berliner „Programm zur Förderung von nichttechnischen Innovationen (ProNTI)“ wird angestrebt, die Innovationskraft der Berliner Wirtschaft durch einen Fokus auf nichttechnische Innovationen zu stärken. Es ergänzt damit die bestehende Förderung von vornehmlich technikorientierter Forschung und Entwicklung.

Mit dem Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen (ProValid) verfolgt das Land Berlin das Ziel, Forschungsergebnisse so zu qualifizieren und validieren, dass die Verwertungschancen beispielsweise durch Lizenzierung, Verkauf oder Ausgründung aus der Hochschule verbessert werden. Damit sollen Anwendungen für die Wirtschaft erschlossen werden.

Voraussetzung der Förderung bei beiden Programmen ist, dass die ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit eines Projektes und seiner Ergebnisse gegeben ist. Hierzu soll das geförderte Projekt sich mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen befassen, um den Berliner Nachhaltigkeitszielen zu entsprechen. In der Projektskizze ist zu beschreiben, welche Nachhaltigkeitsziele mit dem Vorhaben adressiert werden und wie diese zukünftig umgesetzt werden sollen. Gefragt wird auch, ob und in welcher Form das Projekt einen Beitrag zum Klimaschutz leistet bzw. ob es klimaverträglich ist.

Für den Mittelgeber besteht bei der Implementierung kein Aufwand für die inhaltlichen Arbeiten zur Entwicklung der Kriterien, da der Beitrag zu den 17 UN-Zielen abgefragt wird. Im Rahmen der Antragsprüfung müssen die qualitativen Angaben aus den Vorhabensskizzen ausgewertet werden, wobei die Inhalte stark differieren können. Dies erfolgt im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Prüfung.

Die Antragstellenden müssen ein zusätzliches Formblatt ausfüllen, in dem qualitative Angaben in Textform gemacht und den 17-UN Zielen zugeordnet werden. Das Projekt muss sich mindestens mit einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) befassen und dies in geeigneter Form nachweisen.

Die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele decken ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Kriterien ab. Die Wirkungsintensität ist jedoch als eher gering zu bewerten, da lediglich unbestimmte Beiträge zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) als Fördervoraussetzung erforderlich sind.

Grundsätzlich sensibilisiert dieses Vorgehen für die SDG-Ziele. Das Vorgehen kann überall angewendet werden.

## Eigenkapitalfonds BFB IV (Brandenburg)

Das Land Brandenburg unterstützt mit dem BFB IV KMU mit innovativer Ausrichtung sowie KMU mit produktiven Investitionen ohne innovatives Element durch eine Finanzierung in der Gründungs-, Früh- und Wachstumsphase. Dies soll die Wettbewerbsfähigkeit von jungen und etablierten KMU in Brandenburg stärken. Der BFB IV dient als Hebel, um privates Kapital zu generieren. Insgesamt soll durch den Fonds ein Beitrag zur Stärkung von Innovation und intelligentem wirtschaftlichen Wandel geleistet werden.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist von den KMU bei der Einreichung der Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den KMU von der ILB zur Verfügung gestellt. Nach Möglichkeit soll der vorgesehene Beitrag sowie spezifische Maßnahmen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen kurz im Rahmen des Antragsverfahrens dargelegt werden. Förderanträge ohne die in der jeweiligen Richtlinie geforderten Angaben zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen können nicht berücksichtigt werden.

Die Anforderung zur Achtung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in allgemeiner Form in der Richtlinie enthalten. Implementierungsaufwand entsteht lediglich für die Erstellung der Dokumente und ggf. die Entwicklung der Arbeitshilfen. Bei Antragstellung, Bewilligung und ggf. der Verwendungsnachweisprüfung ist ein zusätzliches Formular zu prüfen und qualitative Angaben aus den Texten müssen ausgewertet werden.

Der Aufwand für den Antragstellenden besteht darin, den Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Einreichung der Antragsunterlagen schriftlich zu bestätigen. Dabei hilft eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes, die von der ILB zur Verfügung gestellt wird. Es müssen qualitative Angaben in Textform gemacht werden. Die Arbeitshilfe ist recht umfangreich. Sie enthält beispielhafte Aufzählungen unterschiedlicher Beitragsmöglichkeiten zur nachhaltigen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Nichtdiskriminierung. Bei Abschluss des Projekts besteht im Rahmen des Verwendungsnachweises die Möglichkeit, über die Ergebnisse der Aktivitäten zu berichten.

Eine Erklärung zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze der Europäischen Union ist generell bei jeder Förderung denkbar, ein positiver Beitrag ist jedoch nicht von jedem Instrument oder jedem Projekt zu erwarten. Insgesamt trägt sie zur Sensibilisierung für die Themen Nachhaltigkeit, Gleichstellung und Nicht-diskriminierung bei.

### Förderung von Unternehmensberatungen für KMU (Bund)

Mit einem Zuschuss zu den Kosten einer Beratungsmaßnahme soll es KMU erleichtert werden, externen Rat in Anspruch zu nehmen. Sie sollen dadurch ihre Fähigkeit erhöhen, auf die Herausforderungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie der durch den demografischen, digitalen und ökologischen Wandel bedingten Veränderungen mit unternehmerischen Mitteln reagieren zu können. Die Beratungsleistungen sollen die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Treibhausgasneutralität bis 2045 berücksichtigen.

Der Fragebogen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF Plus (Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit) ist Bestandteil des Beratungsberichts und daher von der Beraterin oder dem Berater vollständig auszufüllen. Alle Themen des Fragebogens (vgl. [Tabelle 1](#)), die Inhalte der Beratungsmaßnahme waren oder die im Zuge der Beratung inhaltlich tangiert wurden, sind im Fragebogen mit „Ja“ zu beantworten. Im Falle, dass die Beraterin oder der Berater alle einzelnen Fragen der oben genannten Grundsätze mit „Nein“ beantwortet, muss sie oder er im Beratungsbericht Stellung nehmen, wieso im Rahmen der Beratungsmaßnahme kein Bezug zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen vorgelegen hat. Bei mindestens einer „Ja-Antwort“ im Fragebogen entfällt die Verpflichtung zur Stellungnahme. Der Beratungsbericht einschließlich vollständig ausgefülltem Fragebogen ist der bzw. dem Antragstellenden zur Verfügung zu stellen und Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Eine Überprüfung, ob die Beratungsleistungen die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Treibhausgasneutralität bis 2045 berücksichtigen, kann Gegenstand der Erfolgskontrolle sowie einer möglichen externen Evaluation sein.

**Tabelle 2: Nachhaltigkeitskriterien im Fragebogen „Bereichsübergreifende Grundsätze des ESF Plus“**

Gleichstellung der Geschlechter	Antidiskriminierung	Ökologische Nachhaltigkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung von Genderkompetenz</li> <li>▪ Wahrung der Geschlechterparität</li> <li>▪ Umsetzung gendersensibler Ansätze</li> <li>▪ Abbau von Geschlechtereotypen</li> <li>▪ Abbau von strukturellen Geschlechterungleichheiten</li> <li>▪ Thematisierung von Vereinbarkeitsfragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansprache spezifischer Zielgruppen</li> <li>▪ Abbau von strukturellen Diskriminierungsrisiken</li> <li>▪ Berücksichtigung von Barrierefreiheit</li> <li>▪ Einhalten von Antidiskriminierungsvorgaben</li> <li>▪ Schulung in Antidiskriminierungsfragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachhaltige Organisation von Veranstaltungen</li> <li>▪ Beschaffungen nach Umweltkriterien</li> <li>▪ Beitrag zur Ressourcenschonung</li> <li>▪ Berücksichtigung von Umweltschutz in der Mobilität</li> <li>▪ Entwicklung von Kompetenz zur ökologischen Nachhaltigkeit</li> </ul>

Quelle: Fragebogen „Bereichsübergreifende Grundsätze des ESF Plus“<sup>20</sup>

Für den Fördergegenstand Beratung umfasst der Fragebogen eine breite Abdeckung von Umwelt-, Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsthemen. Die Wirkungsintensität hängt zunächst davon ab, wie intensiv die Nachhaltigkeitsaspekte zum Gegenstand der Beratung gemacht werden. Da die Umsetzung der Beratungsergebnisse zudem vom KMU abhängt und es keine Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln gibt, bleibt die Wirkungsintensität eher begrenzt. Es kann mindestens von einer gewissen Sensibilisierung für einzelne Themen ausgegangen werden.

Das Verfahren ist in dieser spezifischen Form (verpflichtende Beratung zu bereichsübergreifenden Grundsätzen, Beratende füllen Fragebogen aus und geben damit die Erklärung ab) für eine Beratungsförderung konzipiert. Der Fragebogen ist jedoch allgemein formuliert und daher breiter einsetzbar.

<sup>20</sup> [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschaft/unb\\_fragebogen\\_grundsaeetze\\_esf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschaft/unb_fragebogen_grundsaeetze_esf.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff 03.05.2024]

## Regionales Wachstum (Sachsen)

Der Freistaat Sachsen fördert Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher nicht hergestellte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen sowie grundlegende Änderungen des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte mit einem Zuschuss. Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln. In bestimmten Regionen erfolgt eine Finanzierung aus dem Just Transition Fund (JTF).

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben einen Beitrag sowohl zu einem ökologischen als auch einem sozialen Nachhaltigkeitskriterium leistet. Im Rahmen des Antrags muss der Beitrag des Projekts zu einem der in der Richtlinie aufgeführten Nachhaltigkeitsfelder bestätigt werden. Die ökologischen und sozialen Kriterien decken eine Bandbreite von Aspekten ab. Der Prüfaufwand ist als gering einzuschätzen. Für den Antragstellenden ist der Aufwand ebenfalls eher niedrig bis mittel, ggf. sind Nachweise zu erbringen. In erster Linie erfolgt durch das Aufzeigen von ökologischen und sozialen Kriterien eine Sensibilisierung für das Thema Nachhaltigkeit. Die Kriterien sind im Großen und Ganzen auf andere Programme übertragbar.

### 4.2.3. Einordnung und Bewertung

Eigenerklärungen können die Dimensionen von Nachhaltigkeit breit abdecken und können prinzipiell überall zum Einsatz kommen. Der Aufwand für die Implementierung besteht darin, die Voraussetzungen für die Förderung in der Richtlinie festzuschreiben und entsprechende Formulare und Anleitungen/Merkblätter zu entwickeln. Der Prüfaufwand bei der Antragstellung kann sehr unterschiedlich ausfallen. Bei geschlossenen Antwortvorgaben kann allein eine negative Antwort zu einem Ausschluss von der Förderung führen. Bei einer automatisierten Eingabemaske ist dies ein sehr geringer Aufwand. Bei offenen Antwortvorgaben mit qualitativen Begründungen kann der Prüfaufwand schnell umfangreich werden, wenn eine Vielzahl von Antwortoptionen ausgefüllt wird. Hier stehen zudem Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertung in Frage, da in der Regel nicht offengelegt wird, wie die offenen Antworten in die Bewertung der Skizze einmünden.

Der Aufwand bei den Antragstellenden variiert ebenfalls mit der Wahl des Verfahrens: Bei geschlossenen Antwortvorgaben lässt sich ein Fragebogen leicht ausfüllen und verursacht relativ wenig Aufwand. Bei offenen Fragen, die qualitative Stellungnahmen erfordern, kann der Aufwand sehr hoch werden.

Mit Eigenerklärungen lässt sich eine breite Abdeckung von Nachhaltigkeitskriterien erzielen. Diese können vom Fördermittelgeber festgelegt werden und sind flexibel handhabbar. Die konkrete Operationalisierung von einzelnen Nachhaltigkeitskriterien kann an spezifische Fördergegenstände angepasst werden. Dem gegenüber steht der Nachteil, dass in der Regel kein Fokus auf spezifische, besonders wirkungsintensive Nachhaltigkeitskriterien gelegt wird. Die Wirkungsintensität bleibt dabei im Großen und Ganzen eher gering. In erster Linie besteht eine Sensibilisierung gegenüber den Kriterien, zu denen Eigenerklärungen abgegeben werden müssen.

Die in Sachsen verwendeten Eigenerklärungen sind so ausgelegt, dass sie mit vergleichsweise niedrigem Umsetzungsaufwand bei Mittelgeber und Antragstellenden verbunden sind. Die Förderrichtlinie GRW RIGA hebt sich von den anderen Programmen ab, indem sie durch klare Vorgaben eine hohe Wirkungsintensität erwarten lässt.

Tabelle 3: Stärken und Schwächen von Eigenerklärungen

	Stärken	Schwächen
Aufwand beim Mittelgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lediglich niedriger bis mittlerer Aufwand beim Mittelgeber</li> <li>▪ Voraussetzungen der Förderungen müssen in der Richtlinie festgeschrieben werden</li> <li>▪ Fördervoraussetzungen können sehr breit gestaltet werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfaufwand unterschiedlich, bei qualitativen Begründungen meist hoch</li> <li>▪ Ggf. geringe Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertung offener Antworten</li> </ul>
Aufwand beim Antragstellenden/ Fördermittelnnehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei geschlossenen Fragen niedriger Aufwand für das Ausfüllen eines Fragebogens.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eher hoher Aufwand bei qualitativen Angaben zur Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien; ggf. sind Nachweise zu erbringen</li> </ul>
Wirkungsbreite	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Breite Abdeckung von Nachhaltigkeitskriterien, flexibel handhabbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fehlender Fokus auf spezifische / relevante Nachhaltigkeitskriterien</li> </ul>
Wirkungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei spezifischen Kriterien hohe Wirkungsintensität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei breiter Abdeckung von Nachhaltigkeitskriterien eher gering, in erster Linie Sensibilisierung für das Thema</li> </ul>
Anwendungsbreite	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf viele Programme übertragbar</li> </ul>	

## 4.3. Scoring-Modelle

### 4.3.1. Kennzeichen

Scoring-Modelle sind eine relativ häufig anzutreffende Form der Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien in der Wirtschaftsförderung. Mit den Scoring-Modellen wird die Einhaltung von mehreren Nachhaltigkeitskriterien bei Förderprojekten bewertet und darauf gründend die Förderwürdigkeit der einzelnen Vorhaben durch den Fördergeber (i.d.R. Förderbank) beurteilt. Die Scoring-Modelle sind Bestandteil der Rechtsgrundlagen der Förderung, teils direkt in den Richtlinien benannt.

Grundlage für die Bewertung bilden so genannte Scorecards (Zählkarten), die eine zumeist tabellarische Aufstellung von mehreren Bewertungskriterien umfassen. Zu beachten ist, dass sich die Bewertungskriterien bei den Scoring-Modellen nur auf Kriterien der Nachhaltigkeit beziehen können oder im Zusammenspiel mit weiteren Kriterien zur fach- oder strukturpolitischen Bedeutung eines Förderprojekts eingesetzt werden. Im Rahmen des Antragsverfahrens müssen von den Fördernehmern Angaben zu allen oder zu einer bestimmten Anzahl der Kriterien gemacht werden.

Je nach Ausgestaltung des Scoring-Modells wird die Erfüllung bzw. Einhaltung der einzelnen Kriterien dann qualitativ bewertet, entweder im Sinne einer einfachen „Ja/Nein“-Abfrage oder es werden je nach Erfüllungsgrad Punkte vergeben. Die Kriterien selbst können gleichrangig oder je nach Bedeutung gewichtet werden. Am Ende wird über alle Kriterien hinweg eine Gesamtpunktzahl für ein Fördervorhaben ermittelt. Je nach Ausgestaltung muss entweder eine gewisse Gesamtpunktzahl erreicht werden, damit ein Projekt überhaupt gefördert werden kann, oder die Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl ist bei einem wettbewerblichen Verfahren für die Projektauswahl entscheidend.

### 4.3.2. Beispiele

Scoring-Modelle finden sich in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen und damit in sechs Bundesländern. Dabei handelt es sich um die folgenden Richtlinien:

- das Förderprogramm „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ in Baden-Württemberg (Spitze auf dem Land)
- das bayerische Programm zur Förderung der Internationalisierungsbemühungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (Go International)

- das Programm zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Innovationen (BIF-Richtlinie) in Schleswig-Holstein (BIF-Richtlinie)
- die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer (Beratung von KMU), zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO<sub>2</sub>-Einsparmaßnahmen (Invest GRW), zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete) und zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete) in Niedersachsen (wirtschaftsnahe Infrastruktur)
- das wettbewerbliche Programm NRW-Patent-Validierung in Nordrhein-Westfalen (NRW-Patent-Validierung)
- das Förderprogramm des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI) (Richtlinie FTI Thüringen)

In Sachsen kommt bei der Validierungsförderung – zwar nicht auf Richtlinienebene, sondern in einzelnen Wettbewerbsaufrufen für das Einzelprojekt-Modul – ein Scoring-Modell zum Einsatz.

Die in der Praxis eingesetzten Scoring-Modelle lassen sich hinsichtlich mehrerer Merkmale unterscheiden. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal betrifft die Frage, ob das Scoring-Modell im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung eingesetzt wird, um einen projektspezifischen Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 (auch teils als Querschnittsziele benannt) zu belegen. Dies ist in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein der Fall. Die dort eingesetzten Scoring-Modelle beinhalten somit neben ökologischen Nachhaltigkeitskriterien auch Bewertungskriterien, die sich auf Gleichstellung sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung beziehen. In Thüringen dagegen kommt ein Scoring-Modell zum Einsatz, welches ausschließlich auf ökologische Nachhaltigkeitskriterien abzielt und bei dem in der Richtlinie nicht auf die spezifischen Anforderungen aus der EFRE-Förderung verwiesen wird.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist der bereits erwähnte Sachverhalt, ob sich das Scoring nur auf die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien und damit die Gewährleistung von Fördervoraussetzungen bezieht oder ob zusätzlich zu den Nachhaltigkeitskriterien weitere fach- und strukturpolitische Bewertungskriterien in das Scoring einfließen. In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen dient das erzielte Gesamtpunktsergebnis zur Priorisierung der Projekte bei der Projektauswahl, wobei je nach Gewichtung eine geringe Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien durch positive Bewertungsergebnisse bei anderen Kriterien kompensiert werden kann.

Weitere Unterscheidungsmerkmale betreffen die konkrete Ausgestaltung der eingesetzten Scorecards hinsichtlich des Umfangs und der Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien oder der Anforderungen an die zu erreichende Mindestpunktzahl.

### Spitze auf dem Land (Baden-Württemberg)

Mit dem Förderprogramm „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Potential zur Technologieführerschaft gefördert, um die Innovationskraft Baden-Württembergs in der Fläche zu erhalten und zu steigern. Im Rahmen des Programms werden umfassende Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen unterstützt, die zur Entwicklung und wirtschaftlichen Verwertung neuer oder verbesserter eigener Produkte und Dienstleistungen direkt oder indirekt dienen. Alle Projekte, die aus dem EFRE-Programm 2021-2027 in Baden-Württemberg gefördert werden sollen, müssen gemäß Fördergrundlagen einen hinreichenden Beitrag zu den Zielen des EFRE-Programms sowie zu den EU-Querschnittszielen nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung sowie Gleichstellung von Frauen und Männern leisten.

Im Zuge der Antragstellung müssen die KMU ein elektronisches Abfrageformular ausfüllen, um das Einhalten der bereichsübergreifenden Grundsätze zu bestätigen (Eigenerklärung). Mit Blick auf die Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern wird nach der Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen gefragt. Die Bejahung ist Voraussetzung für die Förderung. Darüber hinaus können freiwillige Angaben, welche Maßnahmen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus umgesetzt werden, als Freitext zu diesen beiden bereichsübergreifenden Grundsätzen gemacht werden. Das Formular enthält 11 spezifische Fragen zur Gleichstellung und 8 Fragen zur Nichtdiskriminierung, die angekreuzt werden können. Bei aus fachlicher Sicht gleichwertigen Anträgen kann dies den Ausschlag für die Förderung geben (Eigenerklärung mit Option auf Bevorzugung).

Mit Bezug auf den bereichsübergreifenden Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung wird dieser im ökologischen Sinn verstanden. Ein Projekt kann nur mit positiver Umweltbewertung im EFRE gefördert werden. Bei

den Fragen zur nachhaltigen Entwicklung müssen die Wirkungen angekreuzt und erläutert werden. Das Formular enthält 11 Fragen zu Schutzgütern/Umweltaspekten, womit eine hohe Bandbreite an ökologischen Dimensionen (z. B. Luft, Wasser, Flächeninanspruchnahme, Energieerzeugung und Energieverbrauch, biologische Vielfalt, Materialeinsatz) der bereichsübergreifenden Grundsätze abgedeckt wird. Für alle Fragen ist eine kurze Begründung in Textform zu geben. Bei den Fragen wird nach negativen wie positiven Wirkungen gefragt, teils werden auch quantifizierte Angaben erwartet. Die Angaben werden mit positiven und negativen Punktwerten bewertet. Durch die Aggregation der Punktwerte über alle Fragen hinweg, können negative Umweltwirkungen in Teilbereichen (etwa zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder höherer Energieverbrauch) durch positive Umwelteffekte kompensiert werden.

### **Go International (Bayern)**

Durch das bayerische Programm zur Förderung der Internationalisierungsbemühungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Bayern „Go International“ sollen KMU bei der Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie sowie bei darauf aufbauenden Vorbereitungen für internationale Absatz- und Beschaffungsmaßnahmen und die Erschließung neuer Märkte unterstützt werden. Gegenstand der Förderung ist eine breite Palette von Maßnahmen u. a. Messen und Ausstellungen, Marketing- und Werbemaßnahmen; Beratungs- und Coachingleistungen (bspw. Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie, Firmengründung und Standortsuche, Rechtsberatung, Steuerberatung); Schulungen, Zertifizierungen oder Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen.

Die Förderung wird im Rahmen des bayerischen EFRE-Programms 2021-2027 umgesetzt. Im Zuge der Antragstellung ist neben der eigentlichen Projektbeschreibung ein Begleitformular auszufüllen, mit dem für ein Fördervorhaben ein Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung sowie Gleichstellung von Frauen und Männern des EFRE-Programms nachgewiesen werden soll. Das Formular ist sehr ähnlich zu dem bereits dargestellten Abfrageformular in Baden-Württemberg aufgebaut. Es enthält Abfragen zu 12 Schutzgütern/Umweltaspekten und je 7 Fragen zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung. Für alle Fragen ist eine kurze Begründung in Textform zu geben. Wie bei Spitze auf dem Land wird hinsichtlich der Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern nach der Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen als Fördervoraussetzung gefragt. Bei einem negativen Scoring-Ergebnis für die Umweltwirkungen kann ein Projekt nicht gefördert werden. Auch hier ist im Gesamtsaldo eine Kompensation von negativen und positiven Umwelteffekten möglich.

### **BIF-Betriebliche Innovation (Schleswig-Holstein)**

Mit dem Förderprogramm zur „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Innovationen (BIF-Richtlinie)“ werden die drei Module Prozess- und Organisationsinnovationen (Modul 1), Entwicklungsvorhaben (Modul 2) und komplexe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Modul 3) als Fördergegenstand unterstützt. Das Förderprogramm wird aus Mitteln des EFRE-Programms 2021-2027 in Schleswig-Holstein finanziert. Im Rahmen der Antragstellung ist ein Abfrageformular zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen auszufüllen. Für jedes geplante Vorhaben ist anzugeben, welche Beiträge zu den Querschnittszielen nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter geleistet werden. Die Erreichung einer Mindestpunktzahl für das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung sowie die Einhaltung gesetzlicher Mindeststandards im Hinblick auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die Gleichstellung der Geschlechter sind Voraussetzung für eine Förderung.

Das zum Einsatz kommende Scoring-Formular ist komplex. Im Bereich nachhaltige Entwicklung werden Beiträge zu sieben Umweltzielen erfragt (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, Beitrag zu einer zirkulären Wirtschaftsweise, Schutz vor Umweltverschmutzung, Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz), die mit bis zu 15 beispielhaften Unterkriterien (inklusive einer Position Sonstiges) operationalisiert werden. Für jedes der sieben Umweltziele können bis zu drei Punkte (großer Beitrag) erreicht werden (ansonsten: kein Punkt (kein Beitrag), ein Punkt (kleiner Beitrag), zwei Punkte (mittlerer Beitrag)). Insgesamt sind im Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung 21 Punkte möglich. Damit ein Vorhaben mit Mitteln des EFRE gefördert werden kann, müssen insgesamt mindestens 2 Punkte (bei Vorhaben mit Investitionskosten von über 2 Mio. Euro mindestens 3 Punkte) erreicht werden. Für die Bewertung im Zuge des Antragsverfahrens sind die Beiträge in einem Freitextfeld kurz zu beschreiben.

Bei den Querschnittszielen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter müssen die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten werden. Dies wird über eine Ja-/Nein-Abfrage sichergestellt. Darüber hinaus wird nach weiteren Beiträgen gefragt, die über die gesetzlichen Anforderungen



hinausgehen. Für beide Querschnittsziele werden 9 weitere Kriterien und damit ein relativ breites Spektrum der bereichsübergreifenden Grundsätze abgefragt. Zutreffende Angaben sind in einem Freitextfeld jeweils zu erläutern.

### **Beratung von KMU zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers und weitere Richtlinien zur Investitions- und Infrastrukturförderung im Rahmen von EFRE und GRW (Niedersachsen)**

Mit dem erst genannten Förderprogramm werden Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und damit in Zusammenhang stehende Vor- und Nacharbeiten zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers an Gebietskörperschaften oder von diesen mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung beauftragte Einrichtungen in Niedersachsen vergeben. Letztempfänger sind die beratenen und unterstützten Unternehmen. Die Förderung wird im Rahmen des niedersächsischen Multifondsprogramms 2021-2027 mit EFRE-Mitteln unterstützt.

Gemäß Richtlinie sind bei der Antragstellung zur Beurteilung der Förderwürdigkeit neben fachlichen und regionalen Qualitätskriterien auch Qualitätskriterien im Sinne der bereichsübergreifenden Grundsätze bzw. Querschnittsziele in den Bereichen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung nachzuweisen. Als weiterer Aspekt wird das übergeordnete Ziel der guten Arbeit genannt. Die Gewichtung der Qualitätskriterien und das Scoring-Modell sind in einer Anlage zur Richtlinie abgebildet. Von 100 maximal möglichen Punkten entfallen maximal 20 Punkte auf die vier Querschnittszielbereiche. Dabei muss ein Projekt mindestens 60 Punkte insgesamt erreichen, mindestens 12 Punkte müssen hierbei bei den Querschnittszielen erzielt werden.

Grundlage für die Bewertung bilden die Angaben in der Projektbeschreibung, die bei Antragstellung einzureichen ist. Die Projektskizze soll insgesamt rund 12 Seiten umfassen, davon sind je maximal 1/3 Seite für Freitextfelder zu den Beiträgen zu den vier Querschnittszielbereichen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung sowie gute Arbeit vorgesehen. Als Bewertungsaspekte der nachhaltigen Entwicklung werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung genannt. Weitere Kriterien oder beispielhafte Erläuterungen finden sich nicht in dem Formularblatt zur Projektskizze. Es wird jedoch online eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, welche Anregungen und Hilfestellung gibt, wie Querschnittsziele konkret in Projekten verankert werden können und Projektbeispiele aufzeigt.

Das grundsätzliche Verfahren für die Förderung der Beratung von KMU zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers findet auch in anderen Programmen zur Wirtschaftsförderung in Niedersachsen Anwendung:

- Im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (über das EFRE-Programm oder die GRW) wird ein Scoring-Modell eingesetzt, in dem die Querschnittsziele mit 15 Punkten (jeweils 5 Punkte) von maximal 115 Punkten einfließen. Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit textliche Ausführungen zu den Querschnittszielen bzw. Nachhaltigkeitskriterien erforderlich. Für die ökologische Nachhaltigkeit werden als beispielhafte Aspekte die Einführung von Umweltmanagementsystemen, Erlangen von Siegeln/Zertifikaten im Zusammenhang mit der Maßnahme, Erstellung eines individuellen Energiekonzepts/-controllings, Reduktion des Frischwasserverbrauchs, Einrichtung von Anlagen zur Abwasseraufbereitung, Vermeidung von Abfällen, Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen, Schutz vor Umweltverschmutzung, Grünbedachung, Grünfassaden genannt.
- Bei der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (über das EFRE-Programm oder die GRW) kommt ein Scoring-Modell zum Einsatz, in welchem bei den Querschnittszielen 20 Punkte von maximal 100 Punkten erreicht werden können. Im Zug der Antragstellung sind in der Projektskizze zur Förderwürdigkeitsprüfung bzw. Qualitätsbewertung Angaben zu den Bewertungskriterien des Scorings zu machen. Es werden ein spezifisches Merkblatt mit Hinweisen zur Antragstellung nur für die wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie eine Unterlage mit FAQ zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur bereitgestellt, in denen der Umgang und die Bewertung mit den Querschnittszielen bzw. Nachhaltigkeitskriterien näher erläutert wird.

### **Validierungsförderung (Nordrhein-Westfalen)**

Mit der Förderbekanntmachung „NRW-Patent-Validierung“ soll das wissenschaftliche Potential der Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) zur Validierung von Patenten aktiviert werden. Dazu soll die marktorientierte Weiterentwicklung von Erfindungen gefördert werden, die bereits zum Patent angemeldet sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027. Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens,

bei dem die beantragten Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet werden. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

In das Scoring fließen die Beiträge der Vorhaben zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu 20 Prozent ein. Grundlage für die Bewertung sind die qualitativen Angaben in einer separaten Anlage zu den Vorhabensskizzen. Mit Bezug auf die nachhaltige Entwicklung ist jeweils anzukreuzen, zu welchen der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (sustainable development goals – SDGs) der Vereinten Nationen die Vorhaben direkt oder indirekt positiv beitragen. Der jeweilige Beitrag ist stichwortartig in einem Freitextfeld zu erläutern. Zusätzlich wird in der Antragsskizze mittels einer Ja/Nein-Abfrage gefragt, ob von den Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die ökologische, ökonomische oder soziale Nachhaltigkeit ausgehen können. Die Einschätzungen sind in einem Freitextfeld zu erläutern. Ggf. ist anzugeben, welche Abhilfemaßnahmen (Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen) ergriffen werden sollen.

### Förderung von FE-Verbundvorhaben – FTI (Thüringen)

Durch das Förderprogramm des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI) werden u. a. FuE-Vorhaben, die von mindestens zwei Partnern im Verbund durchgeführt werden, unterstützt. Für die Projektauswahl im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens ist – zusätzlich zum Innovationsgehalt des Vorhabens, seinem wirtschaftlichen Verwertungspotenzial und Beiträgen zur Vernetzung zwischen Unternehmen bzw. von Unternehmen mit der Wissenschaft – der Beitrag zur Nachhaltigkeit für die Auswahlentscheidung der FuE-Verbundvorhaben relevant. Auch wenn das Förderprogramm durch das EFRE-Programm in Thüringen 2021-2027 unterstützt wird, wird bezüglich der Auswahl der Projekte im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien allerdings kein expliziter Bezug zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen hergestellt.

Die Nachhaltigkeitskriterien in der Scoringtabelle beziehen sich auf Beiträge zur Dekarbonisierung und Bewältigung der Ressourcenknappheit. Beide Kriterien fließen zu jeweils 5 Prozent in das Scoring ein, zusammen nehmen die Nachhaltigkeitskriterien einen Stellenwert von 10 Prozent ein. Die antragstellenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen müssen in der Projektbeschreibung ihre Angaben zu den vorhabensbezogenen Beiträgen zur Dekarbonisierung und Bewältigung der Ressourcenknappheit erläutern. Dabei werden die Beiträge zur Dekarbonisierung und Bewältigung der Ressourcenknappheit durch jeweils drei Unterkriterien unterteilt. Für die Bewältigung der Ressourcenknappheit wird gefragt, ob mit den Projekten die Entwicklung von Verfahren, Produkten oder Dienstleistungen verfolgt wird,

- die zu einer effizienteren Nutzung von Materialien, Ressourcen und Energie beitragen,
- die naturverträgliche Stoffkreisläufe nutzen, zur Wiederverwertung von Materialien und Ressourcen oder zur Müllvermeidung beitragen oder
- die zu robusten, langlebigen reparierbaren oder recyclingfähigen Produkten führen.

Für Beiträge zur Dekarbonisierung wird gefragt, ob mit den Projekten die Entwicklung von Verfahren, Produkten oder Dienstleistungen

- zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wind, Wasser, Sonne, Geothermie, weitere)
- in den Bereichen Energieeffizienz, Energieeinsparung oder Speichertechnologien oder
- in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Logistik verfolgt wird.

Die Beiträge sind im Anschluss an diese Fragen in Freitextfeldern zu erläutern. Durch die Zusatzpunkte im Auswahlverfahren (bei ausreichend hoher Fördernachfrage) ergibt sich eine Bevorzugung nachhaltiger Vorhaben.

In Sachsen kommt bei der **Validierungsförderung EFRE 2021–2027** im Rahmen der vorgesehenen Wettbewerbsverfahren für das Einzelprojekt-Modul ein Scoring-Modell zum Einsatz. Mit dem Förderprogramm werden Projekte von öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Validierung wissenschaftlicher Ergebnisse und Erfindungen für eine wirtschaftliche Nutzung unterstützt. Ziel ist es, das Verwertungspotenzial vielversprechender Forschungsergebnisse zu prüfen, nachzuweisen und zu bewerten sowie mögliche Anwendungen zu erschließen. Das Förderprogramm untergliedert sich in die beiden Stränge Programm-Modul und Einzelprojekt-Modul. Während im Programm-Modul die Wissenschaftseinrichtungen eigenverantwortlich Budgets verwalten, werden im Einzelprojekt-Modul landesweit spezifische Projekte zur Validierung von für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechenden Forschungsergebnissen im Wettbewerb ausgewählt. Im letzten Wettbewerbsaufruf wurden neben fachlichen Kriterien (wie Innovationsgrad, Verwertungs- und Wertschöpfungspotenzial, betriebswirtschaftliche Expertise) auch der Beitrag der beantragten Projekte zur Verbesserung von

ökologischer Nachhaltigkeit (mit den Unterkriterien Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft) bei der Bewertung der Projektskizzen berücksichtigt. Für die Nachhaltigkeitskriterien wurden 8 von insgesamt 60 Wertungspunkten vergeben. Eine zu erreichende Mindestpunktzahl für den Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit war nicht vorgegeben, so dass eine Kompensation durch hohe Punkte bei den fachlichen Kriterien möglich war.

### 4.3.3. Einordnung und Bewertung

Im Überblick zeigt sich, dass bei den beschriebenen Scoring-Modellen ein breites Spektrum an verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung kommt. Insbesondere bei den Scoring-Modellen, die in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit den verordnungsseitigen Vorgaben zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze für die EFRE-Förderung eingesetzt werden, wird Nachhaltigkeit vielschichtig definiert und umfasst neben ökologischen auch soziale Kriterien. Durch die explizite Formulierung der Kriterien und/oder beispielhaften Wirkungsdimensionen erreichen die Scoring-Modelle ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Auch die Vergleichbarkeit bei der Projektbewertung wird durch die Abfragen zu konkreten Nachhaltigkeitskriterien vereinfacht.

Generell können Scoring-Modelle im Hinblick auf die Formulierung von Nachhaltigkeitskriterien und ihr Zusammenspiel mit weiteren Kriterien flexibel gehandhabt werden. Die Scoring-Modelle in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sind ausschließlich auf die Bewertung von Beiträgen zur Nachhaltigkeit gemünzt und kommen somit zusätzlich zur fachpolitischen Beurteilung der Förderwürdigkeit der Projekte zum Einsatz. Im Gegensatz hierzu bilden die Nachhaltigkeitskriterien in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen einen Teilbereich erweiterter Scoring-Modelle, die vor allem auf die Bewertung von fach- und strukturpolitischen Kriterien ausgerichtet sind. Werden allerdings verschiedene Kriterienbereiche in ein Scoring-Modell aufgenommen, wird der Fokus auf relevante Nachhaltigkeitsdimensionen erschwert.

Ein Nachteil der Scoring-Modelle ist der relativ hohe verfahrenstechnische Aufwand, den sie auf Seiten der Fördergeber bei der Entwicklung, Implementierung und Umsetzung im Zuge der projektbezogenen Verwaltungs- und Kontrollprozesse verursachen. In Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein wurden die Scoring-Modelle durch externe Sachverständige entwickelt. Es ist offensichtlich, dass mit zunehmender Zahl an Nachhaltigkeitskriterien der Bewertungs- und Prüfaufwand steigt. Dabei ist bei projektbezogenen Kriterien zu beachten, dass sie von der Art des Vorhabens abhängen. Bspw. erscheinen Abfragen zu Wirkungen von Projekten auf Umweltschutzgüter wie Fläche oder Lärm nur bei investiven Förderinstrumenten sinnvoll, bei denen die Projekte mit Baumaßnahmen einhergehen.

Auch für die Fördernehmer ist das Ausfüllen der Antragsformulare bei Scoring-Modellen mit Aufwand verbunden. Die Abfrage zu den Nachhaltigkeitskriterien für das Scoring-Modell in Schleswig-Holstein umfasst bspw. 17 Seiten. Ein Vorteil der Scoring-Modelle in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein aus Sicht der Fördernehmer ist die Vorgabe von konkret ausformulierten Kriterien. Dies strukturiert für die Fördernehmer das Ausfüllen des Abfrageformulars und vereinfacht die Nachvollziehbarkeit der erforderlichen Begründungszusammenhänge für die Projektbewertung.

Der Überblick zeigt, dass Scoring-Modelle mit Blick auf die Förderinhalte überwiegend im FuE Bereich oder bei der Investitionsförderung und damit bei eher komplexen und großvolumigeren Vorhaben zur Anwendung kommen, die bei der Antragsbearbeitung etwa im Hinblick auf die inhaltlichen Projektbeschreibungen ohnehin einen hohen Aufwand verursachen. Der zusätzliche Aufwand für die Scoring-Modelle fällt im Gesamtsaldo der Aufwände dann nicht übermäßig ins Gewicht.

Die Wirkungsintensität von Scoring-Modellen hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Das Bewertungsschema bspw. hinsichtlich Gewichtung von Kriterien und der zu erreichenden Mindestpunktzahl einzelner Kriterien für die Projektauswahl ist grundsätzlich flexibel gestaltbar. Selbst wenn die Anforderungen an die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien in der Summe eher gering sind, kann in jedem Fall von einem hohen Sensibilisierungseffekt ausgegangen werden.

Tabelle 4: Stärken und Schwächen von Scoring-Modellen

Bewertungsdimension	Stärken	Schwächen
Aufwand beim Mittelgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gute Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Bewertung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mittlerer bis hoher Aufwand bei Entwicklung, Implementierung und Auswertung des Scoring-Systems</li> </ul>
Aufwand beim Antragsstellenden/ Fördermitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hohe Transparenz der Kriterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>hoher Aufwand beim Ausfüllen des Scoring-Systems</li> </ul>
Wirkungsbreite	<ul style="list-style-type: none"> <li>Breite Abdeckung von Nachhaltigkeitsdimensionen, flexibel handhabbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fehlender Fokus auf relevante Nachhaltigkeitsdimensionen</li> </ul>
Wirkungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> <li>Je nach Ausgestaltung und Bewertungsschema flexibel gestaltbar, hoher Sensibilisierungseffekt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teils eingeschränkte Wirkungsintensität, da Verwässerung von Nachhaltigkeitskriterien im Zusammenspiel mit anderen Kriterien möglich</li> </ul>
Anwendungsbreite	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich hoch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Instrumentenspezifische Anpassung des Scorings erforderlich</li> </ul>

## 4.4. Bonus-/Malus-Regelungen

### 4.4.1. Kennzeichen

Neben Scoring-Modellen kommen in vielen Ländern als Verfahren zur Bevorzugung von Projekten mit nachhaltiger Ausrichtung Bonus- oder Malus-Regelungen zum Einsatz. Bei diesen Verfahren führt die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien dazu, dass die Förderquote oder maximale Fördersumme für ein Projekt erhöht oder gesenkt wird:

- Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien führt zu einem Bonus in Höhe von X Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten oder zu einer höheren maximalen Fördersumme
- Nichterfüllung von Kriterien führt zu einem Malus in Form einer Kürzung des Förderbetrags um X Prozentpunkte oder zu einer niedrigeren maximalen Fördersumme

Ähnlich wie bei den Eigenerklärungen als grundsätzliche Voraussetzung einer Förderung wird bei den Bonus-/Malus-Regelungen das Vorliegen der Kriterien über Eigenerklärungen zum Sachverhalt erfasst. Nachweise müssen bei Bedarf vorgelegt werden. Der theoretisch denkbare Fall, dass die Qualifizierung für einen Bonus (oder das Vermeiden eines Malus) über ein Scoring-Modell und das Erreichen einer Mindestpunktzahl oder mittels Wettbewerbsverfahren erfolgt, kommt in der Förderpraxis nicht vor. Die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien erfolgt zumeist auf Basis von wenigen unternehmensbezogenen Kriterien.

### 4.4.2. Beispiele

Beispiele für Bonus-/Malus-Regelungen finden sich in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland:

- das Darlehensprogramm der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung in Baden-Württemberg (GuW-BW)
- die Richtlinie zum Wirtschaftsförderprogramm „Berliner Investitionsbonus(BIB)“
- die Brandenburger Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an KMU zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten

- die Richtlinien zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur - Infrastrukturrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern
- das einzelbetriebliche Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz – InnoTop
- die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern sowie zur Unternehmensnachfolge (Beratungsprogramm Saarland) und zur Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen im Saarland (DigitalStarter Saarland)

Auch in Sachsen werden Bonus-/Malus-Regelungen bei den vier unternehmensbezogenen Programmen Digitalisierung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027, Markteinführung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027, FuE-Projektförderung 2021 bis 2027 und GRW RIGA eingesetzt. Daneben kommt bei der Investitionsförderung von gemeinnützigen externen Industrieforschungseinrichtungen als spezifischer Fördergegenstand innerhalb der Landes-Technologieförderung ein Bonus zur Anwendung. Bei der GRW-Infrastrukturförderung kommt bei Investitionsvorhaben zur Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsflächen) ebenfalls eine Bonus-Regelung zum Tragen.

In der derzeitigen Förderlandschaft dominieren Bonus-Regelungen, wobei sich diese ungefähr zu gleichen Teilen auf ökologische und soziale Kriterien der Nachhaltigkeit beziehen. Zumeist werden höhere Fördersätze gewährt, nur in einem Fall bezieht sich der Bonus auf eine höhere maximal mögliche Fördersumme. Dabei gibt es Regelungen, bei denen die Bonusförderungen nur auf die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien gerichtet sind. In einigen Fällen können die Bonusförderungen jedoch bei Vorliegen mehrerer Kriterienbereiche gewährt werden, so dass neben Nachhaltigkeitskriterien auch fach- und strukturpolitische Bewertungskriterien in die Beurteilung einfließen. In diesen Fällen ist denkbar, dass Bonusförderungen allein wegen des Vorliegens alternativer Kriterien, die sich nicht auf die Nachhaltigkeit beziehen, möglich sind. Eine Malus-Regelung kommt nur im Saarland (DigitalStarter) zum Einsatz.

### Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (Baden-Württemberg)

Mit den Förderdarlehen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung in Baden-Württemberg (GuW-BW) können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unabhängig vom Unternehmensalter ihre Investitionen in Baden-Württemberg günstig finanzieren. Die L-Bank bietet das Förderdarlehen GuW-BW in Zusammenarbeit mit der KfW an, wobei für Investitionen in Baden-Württemberg die L-Bank die ohnehin günstigen Sollzinsen des bundesweiten ERP-Förderkredits KMU zusätzlich verbilligt. Um einen Anreiz für nachhaltiges und klimafreundliches Wirtschaften im breiten Mittelstand zu setzen, können KMU, die schrittweise eine Strategie zur Erreichung ihrer Klimaneutralität entwickeln oder schon entwickelt haben, eine zusätzliche Zinsverbilligung aus Mitteln der L-Bank, den so genannten Nachhaltigkeitsbonus erhalten.

Um den Nachhaltigkeitsbonus erlangen zu können, müssen die KMU mindestens das Nachhaltigkeitskriterium der so genannten Stufe 1 erfüllen. Diese Stufe sieht die Erstellung einer CO<sub>2</sub>-Bilanz vor, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Treibhausgase. Für Unternehmen, die zusätzlich ein Nachhaltigkeitskriterium der so genannten Stufe 2 erfüllen, erhöht sich der Nachhaltigkeitsbonus. Bei der Stufe 2 sind Reduktionsziele für CO<sub>2</sub> und andere Treibhausgase festzulegen und ein Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieser Ziele im Unternehmen zu erstellen. Dabei sollen die Emissionen um mindestens 50 Prozent bis 2030 reduziert werden. Aktuell (August 2024) sieht die Stufe 1 des Nachhaltigkeitsbonus eine zusätzliche Zinsverbilligung von rd. 0,06 Prozent vor, für Stufe 2 beläuft sich die Zinsverbilligung auf bis zu 0,26 Prozent. Die Unternehmen beantragen das zinsverbilligte Darlehen bei ihrer Hausbank. Für den Nachhaltigkeitsbonus müssen die Unternehmen bei Antragstellung ein zusätzliches Formular ausfüllen.

Die CO<sub>2</sub>-Bilanz für Stufe 1 können die Unternehmen mit Hilfe von Bilanzierungstools selbst erstellen oder von externen Experten erstellen lassen. Den ermittelten CO<sub>2</sub>-Ausstoß tragen die Unternehmen in ein zusätzliches Formular ein, wobei die Angaben von einem Sachverständigen oder einer Sachverständigen aus dem Expertennetzwerk der L-Bank zu bestätigen sind. Bei Nutzung eines von der L-Bank anerkannten Bilanzierungstools in Stufe 1 können die Bestätigungen der Sachverständigen entfallen. Den Maßnahmenkatalog für Stufe 2 kann das Unternehmen ebenfalls selbst erstellen oder von externen Experten oder sachverständigen Personen aus dem L-Bank-Netzwerk erstellen lassen. In allen Fällen muss ein Experte oder eine Expertin aus dem L-Bank-Netzwerk auf der „Bestätigung zum Förderantrag – Nachhaltigkeitsbonus“ bestätigen, dass die Kriterien für Stufe 2 eingehalten sind. Die Unterstützung des L-Bank-Netzwerkes ist für das Unternehmen bei Beantragung des Nachhaltigkeitsbonus Stufe 2 kostenlos.

## Berliner Investitionsbonus (BIB) (Berlin)

Mit dem Förderprogramm „Berliner Investitionsbonus (BIB)“ werden gewerbliche Unternehmen, Freiberufler und Selbstständige bei der Durchführung von Errichtungsinvestitionen (Ansiedlungen), Erweiterungsinvestitionen und Investitionen in die Transformation oder Diversifizierung mindestens einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin unterstützt. Dabei sind Investitionszuschüsse mit Regelfördersätzen von bis zu 30 Prozent der Investitionssumme vorgesehen. Durch die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien kann ein Bonus in Höhe von 5 Prozentpunkten auf die förderfähigen Investitionskosten bewilligt werden. Um den Nachhaltigkeitsbonus zu erlangen, müssen 3 aus 13 möglichen Kriterien erfüllt werden, welche das Unternehmen in die Lage versetzen, über die nationalen beziehungsweise europäischen Normen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

In den Antragsunterlagen ist von den Unternehmen darzulegen, inwiefern die ausgewählten Nachhaltigkeitskriterien in dem Vorhaben umgesetzt werden. Hierfür ist ein zusätzlicher Fragebogen im Rahmen des Antrags durch schriftliche Erläuterungen in Freitextfeldern zu den ausgewählten Nachhaltigkeitskriterien auszufüllen. Investitionszuschüsse für Großunternehmen sind an die Kriterien des Nachhaltigkeitsbonus gekoppelt, d. h., dass keine Investitionszuschüsse bewilligt werden, wenn die Kriterien des Nachhaltigkeitsbonus nicht erfüllt sind. Die auswählbaren 13 Kriterien beziehen sich überwiegend auf die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit (z. B. Energie- und Ressourcenverbrauch, Klimaschutz, Biodiversität), es werden aber auch zwei Fragen zur sozialen Dimension (Stärkung Fairer Handel, Barrierefreiheit) gestellt.

## Innovationsassistentinnen und -assistenten (Brandenburg)

Die Förderung zielt auf die Fachkräftesicherung und Unterstützung der Innovationspotenziale von KMU im Land Brandenburg. Mit der Förderung werden sie dabei unterstützt, hochqualifizierte (Nachwuchs-)Fachkräfte im Rahmen einer betrieblichen Innovationsaufgabe zu gewinnen und zu halten. Es werden Zuschüsse zu den Ausgaben für das monatliche Bruttogehalt von Innovationsassistentinnen und -assistenten von bis zu 60 Prozent über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten vergeben. Für die Beschäftigung mit einer betrieblichen Innovationsaufgabe aus den Bereichen Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel, Biodiversität, nachhaltige und intelligente Mobilität, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management (nachhaltige Bereiche) kann die Dauer der Förderung um bis zu 6 Monate verlängert werden und somit bis zu 18 Monate insgesamt betragen. Hierfür sind bei der Antragstellung gesonderte Angaben zu tätigen und zu beschreiben, wie und in welchem Umfang das Unternehmen in diesem Bereich bereits tätig ist bzw. welches Betätigungsfeld in diesem Bereich durch die Innovationsassistenten neu/zusätzlich erschlossen werden soll.

## GRW-Investitionsförderung (Mecklenburg-Vorpommern)

Die Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist das zentrale Förderprogramm für die Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) in Mecklenburg-Vorpommern. Der Basisfördersatz variiert je nach Unternehmensgröße und Region. Für kleine Unternehmen liegt er zwischen 20 und 35 Prozent, für mittlere Unternehmen zwischen 10 bis 25 Prozent. Bei Erfüllung von spezifischen Kriterien ist eine Anhebung des Basisfördersatzes um bis zu 10 Prozentpunkte möglich. Neben struktur- und regionalpolitischen Kriterien (Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Überschreitung des gesetzlichen Mindestlohns, Investitionen in besonders strukturschwachen Regionen) wird der Bonus auch für folgende Kriterien im Hinblick auf die ökologische oder soziale Nachhaltigkeit gewährt:

- es erfolgen Anstrengungen des Unternehmens beim Umweltmanagement, insbesondere bei der Verbesserung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz,
- es erfolgen Anstrengungen des Unternehmens zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben,
- das Unternehmen ist an einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes gebunden.

Zur Operationalisierung der Bonusförderungen dienen unternehmensbezogene Kriterien. Der Nachweis von sozialem und ökologischem Engagement kann über bestehende Zertifikate oder die Verpflichtung zum Erwerb eines Zertifikats im Jahr nach Antragstellung erfolgen.

Bei den Anstrengungen im Bereich Umweltmanagement und Nachhaltigkeit müssen die Unternehmen eine Zertifizierung nach EMAS III, „Öko-Audit“, DIN EN ISO 14001 oder einem vergleichbaren Standard nachweisen. Bei Anstrengungen des Unternehmens zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben (zum Beispiel in Form von familienfreundlicher Arbeitszeitgestaltung, Reintegration der Mitarbeitenden nach

Erziehungs- oder Pflegezeit, Unterstützung von Kinderbetreuung und Ähnliches) ist die Vorlage (oder Verpflichtung zur Erlangung) eines Zertifikats erforderlich, zum Beispiel Audit „berufundfamilie“ der Hertie-Stiftung oder Audit „Erwerbs- und Privatleben“ des Instituts für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung Neustrelitz. In beiden Fällen kann der Fördersatz um 2,5 Prozentpunkte angehoben werden. Die Bindung an einen Flächen- oder Haustarif führt zu einer Erhöhung des Basisfördersatzes um 5 Prozentpunkte.

### **GRW-Infrastrukturförderung (Mecklenburg-Vorpommern)**

Neben der Investitionsförderung werden im Rahmen der GRW auch wirtschaftsnahe Infrastrukturprojekte in Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Die Förderung deckt eine breite Palette von infrastrukturellen Fördergegenständen ab. Die Richtlinie sieht allgemein in Anlehnung an den Koordinierungsrahmen vor, dass die Höhe der Zuwendung von 60 Prozent auf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben angehoben werden kann, wenn sich das Infrastrukturvorhaben in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- das Vorhaben wird in interkommunaler Zusammenarbeit durchgeführt,
- das Vorhaben leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung oder
- das Vorhaben leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft.

Für den Bereich der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten gelten besondere Regelungen derart, dass die Zuwendung um bis zu 15 Prozentpunkte erhöht werden kann, wenn sich das Vorhaben in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und zusätzliche Bedingungen für nachhaltige Industrie- und Gewerbegebiete erfüllt sind. Diese zusätzlichen Bedingungen umfassen bspw. die Vorlage eines verpflichtenden Energiekonzepts und die Versorgung mit Wärme und Elektrizität zu einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 50 Prozent über ein Arealnetz aus lokal produzierten erneuerbaren Energien, die weitgehende Ausstattung von anzusiedelnde Gewerbebetrieben mit Dach- oder Fassaden-Photovoltaik-Anlagen, Gebäude mit überdurchschnittlicher Energieeffizienz, Sicherung nachhaltiger Mobilität durch Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr, reduzierte Flächenversiegelung durch flächeneffizientes Bauen sowie überdurchschnittliche Grünordnungsmaßnahmen und Sicherung eines nachhaltigen Wassermanagements durch naturnahe Regenwasserbewirtschaftung und Maßnahmen der effizienten Wassernutzung. Die Erfüllung der Bedingungen ist im Projektantrag mittels eines zusätzlichen Formblatts darzulegen.

### **Inno-Top (Rheinland-Pfalz)**

Mit dem rheinland-pfälzischen Förderprogramm wird die Unterstützung von unternehmerischen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefördert, die neue, wesentlich geänderte oder wesentlich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zum Ziel haben. Im Rahmen des Förderprogramms wird ein Klimabonus Rheinland-Pfalz gewährt, der für klimaschützende FuE-Vorhaben einen erhöhten Zuschussbetrag von bis zu 850.000 EUR (statt 700.000) je Vorhaben ermöglicht. Hierzu ist eine Beschreibung und Einordnung des geplanten FuE-Vorhabens als unmittelbar klimaschützendes Vorhaben unter Berücksichtigung der so genannten Taxonomie-Verordnung im Projektantrag erforderlich. Zum einen ist hierbei eine qualitative Beschreibung des Beitrags zur Klimaneutralität bei der geplanten wirtschaftlichen Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erforderlich. Zum anderen muss im Rahmen der Antragstellung eine quantitative Abschätzung der CO<sub>2</sub>-Einsparung bei der geplanten wirtschaftlichen Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse inklusive einer Beschreibung der bei der Ermittlung verwendeten Berechnungsmethode, die dem Stand der Technik entsprechen muss, vorgelegt werden.

### **DigitalStarter (Saarland)**

Um den Digitalisierungsgrad von KMU im Saarland zu erhöhen, können Unternehmen im Saarland einen Zuschuss für Vorhaben zur digitalen Transformation ihrer Produkte, Prozesse, Dienstleistungen und ihrer IT-Sicherheit befördern. Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen können einen Zuschuss von 50 Prozent ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten, mittlere Unternehmen einen Zuschuss von 30 Prozent. Die maximale Fördersumme beläuft sich auf 12.500 Euro.

Im Rahmen einer Malusregelung mit Bezug auf einen zu hohen Leiharbeiteranteil ist festgelegt, dass Unternehmen mit mehr als 30 Prozent Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern nicht gefördert werden können. Unternehmen mit mehr als 10 Prozent Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern wird Förderbetrag um 20 Prozent gekürzt. Dazu ist im Antragsformular per Eigenerklärung anzugeben, wie hoch der Leiharbeiteranteil in Prozent der Gesamtbelegschaft ist.

## Beratungsprogramm Saarland (Saarland)

Mit dem "Beratungsprogramm Saarland" sollen insbesondere junge, neu gegründete Unternehmen in ihrer Start- und Festigungsphase durch externe Expertise unterstützt werden, um zu einer nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen beizutragen. Hierzu werden den Unternehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung Zuschüsse zu den Kosten für die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen gewährt. Um das Gründungs- und Übernahmegeschehen bei bisher unterrepräsentierten Gruppen gezielt zu fördern und strukturelle Benachteiligungen von Frauen sowie von Migrantinnen und Migranten in der Wirtschaft zu beseitigen, sieht die Richtlinie vor, dass Frauen und Migranten und Migrantinnen mehr Tagewerke gefördert bekommen und einen höheren Zuschuss erhalten können. Konkret beträgt bei diesen beiden Zielgruppen der Zuschuss 80 Prozent statt 70 Prozent des förderfähigen Honorars, wobei das maximal förderfähige Tageshonorar für Beratungen sich auf 800 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) beläuft. Bei Beratungen von Frauen sowie Migrantinnen und Migranten können 12 statt 10 Tagewerke bezuschusst werden.

In Sachsen kommen Bonus-Regelungen bei sechs Förderprogrammen zum Einsatz:

- **Digitalisierung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027:** Mit dem Förderprogramm werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten unterstützt. Dabei werden zum einen Heranführungsprojekte von Kleinstunternehmen an Themen der digitalen Transformation gefördert, zum anderen auch komplexe Projekte zur digitalen Transformation in KMU (Transformationsprojekte). Es besteht die Möglichkeit einen 10-prozentigen Bonus zu beantragen, sofern das antragstellende Unternehmen tarifgebunden ist oder allen Mitarbeitern eine tarifgleiche Vergütung zahlt. Es ist ein Nachweis als Anlage hochzuladen und ein Kreuz im Antrag zu setzen.
- **Markteinführung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027:** Das Förderprogramm soll KMU dazu anregen, neu entwickelte oder weiterentwickelte innovative Produkte oder Dienstleistungen sowie neue oder verbesserte Verfahren in den Markt zu bringen. Gefördert werden bspw. der Erwerb von Instrumenten und Ausrüstung zur Herstellung eines Serienmusters, der Erwerb von externen Marketing- und Vertriebsleistungen oder Designleistungen oder die Erlangung eigener Schutzrechte. Der Fördersatz kann alternativ zum Tarifbonus (wie beim Digitalisierungszuschuss) um einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten erhöht werden, wenn das zu fördernde Vorhaben einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leistet. Dazu muss das beantragte Vorhaben mindestens einen anerkennungsfähigen Beitrag zu den folgenden ökologischen Kriterien leisten:
  - das Vorhaben ist energieeffizient, ressourcenschonend bzw. ressourceneffizient.
  - das Vorhaben erzeugt möglichst niedrige umweltschädliche Emissionen.
- das Vorhaben bedeutet eine Anpassung an Folgen des Klimawandels bzw. erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber Klima- und Umweltrisiken
- das Vorhaben leistet sonstige Beiträge zum Umweltschutz.
- **FuE-Projektförderung 2021 bis 2027:** Mit der branchen- und technologieoffenen FuE-Projektförderung werden Unternehmen bei der Durchführung von innovativen und technologieorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die der Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte und Verfahren dienen, unterstützt. Gefördert werden sowohl Einzel- wie auch Verbundprojekte mit anderen sächsischen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen. Dabei wird ein Aufschlag für besonders bedeutsame Projekte in Höhe von 5 Prozent für Unternehmen gewährt, die FuE-Kapazitäten erstmalig in Sachsen aufbauen oder bezüglich Umfang oder Inhalt wesentlich erweitern oder deren Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal fünf Jahre zurückliegt. Der Bonus von 5 Prozent kann auch gewährt werden, wenn das geplante Projekt einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leistet. Zur Erfüllung des Nachhaltigkeitskriteriums müssen in der antragsbegleitenden Projektskizze qualitative Angaben zu den Beiträgen des Vorhabens zur Verbesserung der Umweltbedingungen in Textform gemacht werden.
- **GRW RIGA (Sachsen):** Der Freistaat Sachsen fördert aus GRW-Mitteln Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) und gemeinnütziger außeruniversitärer wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen, mit denen dauerhaft Arbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze geschaffen oder gesichert werden. Das Unternehmen bzw. das Investitionsvorhaben muss einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten. Dabei werden für KMU zwei Stufen unterschieden. Der Grundfördersatz wird bei einfachem Nachhaltigkeitsnachweis gewährt, bei einem erweiterten Nachhaltigkeitsnachweis werden die Fördersätze je nach Regionszugehörigkeit zwischen 10 bis 25 Prozentpunkte angehoben. Für Großunternehmen ist ein qualifizierter Nachhaltigkeitsnachweis erforderlich. Die Voraussetzungen für die Nachhaltigkeitskriterien sind in der Richtlinie festgeschrieben. Bei der Antragsprüfung erfolgt die Prüfung der zusätzlichen Angaben



in einem vorgegebenen Formular. Die Antragstellenden müssen das Formular ausfüllen und weitere begründende Angaben machen. Auf Anforderung bei Verdachtsmomenten sind Nachweise zu erbringen. Die Abdeckung möglicher Kriterien zur ökologischen Nachhaltigkeit ist breit ausgelegt. In den Anträgen kann zudem auf vorhandene Nachhaltigkeitsstandards wie bspw. EU-Öko-Audit, ZNU-Standard „Nachhaltiger Wirtschaften“ und Zertifizierung nach DIN EN 14001, DIN EN ISO 14040 oder DIN EN ISO 14044 verwiesen werden. In der vorliegenden Form ist das Verfahren vor allem für Investitionsförderprogramme geeignet. Sowohl auf Seiten des Mittelgebers als auch auf Seiten des Antragstellenden ist ein mittlerer Aufwand erforderlich.<sup>21</sup>

- **Landes-Technologieförderung:** Im Rahmen der Landes-Technologieförderung kommt gemäß Richtlinie für den Fördergegenstand G – Investitionen von Industrieforschungseinrichtungen eine Bonusregelung zum Einsatz: Der Fördersatz kann um einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten erhöht werden, wenn das zu fördernde Vorhaben auch einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leistet. Hierzu muss ein detailliertes Formblatt ausgefüllt und spezifische Angaben erläutert werden. Die Kriterien zur ökologischen Nachhaltigkeit sind breit gefasst, so werden mögliche Beiträge zu den Umweltbereichen Energie- und Ressourceneffizienz, Recycling, Wasserverbrauch, Flächenverbrauch, biologische Vielfalt, Lärmemissionen, Fassaden- und Dachbegrünung, Gewässerschutz usw. abgefragt.
- **GRW Infra:** Mit GRW-Mitteln werden im Freistaat Sachsen Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur und sonstige Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, soweit sie für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sind, gefördert. Die Förderung umfasst mehrere Arten von infrastrukturellen Investitionsvorhaben ab, dazu gehören etwa:
  - Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten
  - Anbindung von Gewerbebetrieben
  - Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie die Geländeerschließung für den Tourismus
  - Errichtung und Ausbau von Gewerbezentren
  - Errichtung und Ausbau von Kommunikationsanlagen
  - Errichtung von Abwasseranlagen

In der Richtlinie ist vorgesehen, dass die nach Priorität gestaffelten Fördersätze von 60, 70 und 80 Prozent der förderfähigen Kosten bei Infrastrukturvorhaben zur Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsflächen) um jeweils 5 Prozentpunkte angehoben werden können.

### 4.4.3. Einordnung und Bewertung

Die Bonus-/Malus-Regelungen beschränken sich im Vergleich zu den Scoring-Modellen im Allgemeinen auf ein weniger breites Spektrum an Nachhaltigkeitskriterien. Zudem spielen unternehmensbezogene Kriterien eine stärkere Rolle als projektbezogene Regelungen. Gerade bei den Programmen, deren Investitionssummen oder Zuschüsse in finanzieller Sicht eher gering sind, bezieht sich der Bonus oder Malus nur auf ein oder zwei unternehmensbezogene Kriterien (Frauen und Personen mit Migrationshintergrund als Gründende, Anteil Leiharbeitskräfte, Tarifbindung, Vorliegen einer CO<sub>2</sub>-Bilanz, Festlegung von CO<sub>2</sub>-Minderungszielen).

Durch die Beschränkung auf wenige und unternehmensbezogene Kriterien weisen die Bonus-/Malus-Regelungen im Allgemeinen ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf. Zudem ist der Aufwand sowohl für den Fördergeber wie auch den Fördernehmer gering. Die sächsischen Richtlinien mit Bonusregelungen fügen sich in die allgemein gute Bewertung von Bonusregelungen ein. Insbesondere beim Digitalisierungszuschuss kommt mit der Tarifbindung nur ein unternehmensbezogenes und auf die soziale Nachhaltigkeit gerichtetes Kriterium zum Einsatz, welches mit einem geringen Umsetzungsaufwand verbunden ist. Es gibt allerdings auch Ausnahmen. Das Darlehensprogramm zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung in Baden-Württemberg, der Berliner Investitionsbonus und auch der mögliche Klimabonus beim Förderprogramm InnoTop in Rheinland-Pfalz verursachen mit ihren projektbezogenen Kriterien und den erforderlichen Erläuterungen zu den Begründungszusammenhängen mehr Aufwand.

---

<sup>21</sup> Im Einklang mit den Regelungen des bundesweiten GRW Koordinierungsrahmens ist, sofern mit dem Investitionsvorhaben keine neuen Dauerarbeitsplätze geschaffen, sondern ausschließlich bestehende Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte gesichert werden sollen, für die Betriebsstätte mit der Tarifbindung ein soziales Nachhaltigkeitskriterium nachzuweisen. Ferner gibt es – ebenso gemäß den Regelungen des bundesweiten GRW Koordinierungsrahmens – den speziellen Fördergegenstand von CO<sub>2</sub>-reduzierenden Investitionen. Hier zielt die Förderung direkt auf CO<sub>2</sub>-Einsparung und Steigerung der Energieeffizienz ab.

Die verschiedenen Beispiele zeigen, dass Bonus-/Malus-Regelungen – ebenso wie die Scoring-Modelle – mit Bezug auf die Ableitung von Nachhaltigkeitskriterien und ihr Zusammenspiel mit weiteren Kriterien flexibel gehandhabt werden. Die Bonus-Regelung in Mecklenburg-Vorpommern bei der GRW-Förderung beinhaltet sowohl unternehmensbezogene Beiträge zur Nachhaltigkeit (Tarifbindung, Umweltmanagement (v. a. betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz), Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben) als auch struktur- und regionalpolitische Kriterien. Der maximal mögliche Bonus von 10 Prozent kann hierbei durch mehrere Kombinationen von Kriterien erreicht werden. Dies mindert die Bedeutung der Nachhaltigkeitskriterien.

Die Wirkungsintensität der Bonus-Regelungen wird durchgängig als hoch eingeschätzt. Werden die Voraussetzungen für einen Bonus erfüllt, erhalten die Fördernehmer sicher eine höhere Förderung. Dies sollte ein starker Anreiz sein, sich mit den Kriterien zu beschäftigen und zu einem hohen Sensibilisierungseffekt führen. Unternehmen und Projekte, welche die Kriterien durch Anpassungen in der Gestaltung der Fördervorhaben oder Verhaltensveränderungen erreichen können, haben einen starken Anreiz dies zu tun. Da die Förderung auch bei Nicht-Erfüllung der Kriterien, nur ohne Bonus, vergeben wird, dürfte die Akzeptanz der kriteriengestützten Förderregelungen hoch sein.

Bonus-/Malus-Regelungen können, insbesondere mit Bezug auf unternehmensbezogene Kriterien, grundsätzlich breite Anwendung finden. Bei projektbezogenen Kriterien sind instrumentenspezifische Anpassungen bei den Förderregelungen erforderlich.

**Tabelle 5: Stärken und Schwächen von Bonus-/Malus-Regelungen**

Bewertungsdimension	Stärken	Schwächen
Aufwand beim Mittelgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gute Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Bewertung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufwand variiert zwischen niedrig, mittel und hoch je nach programmspezifischer Umsetzung bei Entwicklung, Implementierung und Auswertung des Bonus-/ Malus-Systems. In der Praxis dominieren einfache und wenig aufwändige Kriterien.</li> </ul>
Aufwand beim Antragsstellenden/ Fördermitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geringer Aufwand</li> <li>Hohe Transparenz der Kriterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steigender Aufwand bei breiter ausgelegten Kriterien</li> </ul>
Wirkungsbreite	<ul style="list-style-type: none"> <li>flexibel handhabbar, breitere Abdeckung möglich</li> <li>Hoch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zu enger Fokus auf einzelne Nachhaltigkeitsdimensionen</li> </ul>
Wirkungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> <li>Je nach Ausgestaltung und Bewertungsschema flexibel gestaltbar, in jedem Fall hoher Sensibilisierungseffekt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwässerung von Nachhaltigkeitskriterien im Zusammenspiel mit anderen Kriterien möglich</li> </ul>
Anwendungsbreite	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich hoch</li> <li>Hohe Akzeptanz (Basisförderung auch ohne Bonus)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Instrumentenspezifische Anpassung des Bonus-/ Malus-Systems erforderlich</li> </ul>

# 5. Fazit und Handlungsempfehlungen

Entwicklungen wie der Klimawandel, der hohe Ressourcenverbrauch oder das Artensterben stellen Gesellschaft und Politik vor große Herausforderungen. Die Forderung nach Nachhaltigkeit auch des Wirtschaftens ist eine Reaktion darauf. Der Freistaat Sachsen hat auf diese Herausforderungen reagiert und will die Wirtschaftsförderung stärker auf eine nachhaltige Entwicklung ausrichten. Um hierzu eine Bestandsaufnahme zu machen und gute Beispiele für eine entsprechende Anpassung der Förderprogramme zu identifizieren, wurde das vorliegende Gutachten beauftragt. Im Fokus des Gutachtens standen die ökologische und soziale Dimension von Nachhaltigkeit in Programmen der Wirtschaftsförderung. Nicht berücksichtigt wurden Programme, die inhaltlich direkt auf Nachhaltigkeitstatbestände ausgerichtet sind (etwa Programme zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen).

Das Gutachten beruhte in einem ersten Schritt auf einer umfassenden Recherche zu den Programmen der Wirtschaftsförderung in Sachsen, den anderen Bundesländern und des Bundes. Aufgenommen wurden außerdem die Erfahrungen der sächsischen Stakeholder der Wirtschaftsförderung. Zudem wurden Interviews mit Programmverantwortlichen in anderen Bundesländern geführt.

Die Recherche zu den existierenden Programmen im Bereich der Wirtschaftsförderung hat folgende zentrale Erkenntnisse ergeben:

- Insgesamt ist Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsförderung in Deutschland noch in relativ geringem Ausmaß berücksichtigt: In zwei von drei der untersuchten Programme findet sich kein Bezug, bei 22 Prozent wird der Grundsatz der Nachhaltigkeit in allgemeiner Form genannt, aber nicht operationalisiert. In 35 Programmen (17 Prozent) konnten differenzierte Ansätze identifiziert werden.
- Der Freistaat Sachsen hat hier zusammen mit anderen Ländern eine Vorreiterrolle: Durch die Aktivitäten der letzten Jahre sind bereits in vergleichsweise vielen Programmen Kriterien für eine stärkere Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung eingeführt worden.
- In den Ländern kommen, soweit zutreffend, vielfältige unterschiedliche Ansätze zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zum Einsatz. Unterschiede ergeben sich vor allem mit Bezug auf den Fördergegenstand und das Fördervolumen der jeweiligen Maßnahmen. Relativ häufig werden Nachhaltigkeitskriterien in strategisch wichtigen und finanziell größeren Förderprogrammen (Investitionsförderung, Innovationsförderung) eingesetzt. Insbesondere mit Blick auf investive Fördermaßnahmen im Bereich der direkten einzelbetrieblichen Investitionsförderung oder der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturen sind die projektbezogenen Bezüge zur ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit stärker ausgeprägt. Bei nicht-investiven Fördermaßnahmen können durch die Integration von ökologischen Nachhaltigkeitskriterien vor allem Sensibilisierungseffekte ausgelöst werden.
- Häufig sind zudem Programme vertreten, die durch den EFRE kofinanziert werden – hier gelten die bereichsübergreifenden Grundsätze, die sowohl die ökologische als auch die soziale Dimension von Nachhaltigkeit adressieren.
- Die Förderprogramme nutzen sehr unterschiedliche instrumentelle Ansätze oder Implementationsformen. Relativ häufig werden Scoring-Modelle und Bonus-/Malus-Regelungen eingesetzt. Die Ansätze können kombiniert und im konkreten Fall unterschiedlich ausgelegt werden.

Die identifizierten Förderprogramme bzw. Richtlinien, bei denen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden, wurden in einem anschließenden Schritt hinsichtlich abgestimmter Kriterien bewertet. Zentrale Bewertungskriterien waren der Implementierungs- und Umsetzungsaufwand, die Anwendungsbreite und die Wirkungintensität der Nachhaltigkeitskriterien und damit Kriterien, die im Zuge der Konsultation der Stakeholder besonders betont wurden. Ferner wurden im Zuge der Bewertung die Programme und ihre Nachhaltigkeitskriterien hinsichtlich verschiedener Kategorien (Implementierungsform, Förderbereich, Kriteriumsbezug) gruppiert. Bei den Implementierungsformen von Nachhaltigkeitskriterien wurden generelle Ausschlussverfahren, Eigenerklärungen als Fördervoraussetzungen, Scoring-Modelle und Bonus-/Malus-Regelungen unterschieden. Bei den Förderinhalten wurden vor allem Programme der Infrastruktur-, Investitions- oder FuE-Förderung voneinander abgegrenzt. Zudem wurden projekt- oder unternehmensbezogene Eigenschaften (oder eine Kombination hiervon) als Bezugspunkt für die Kriterien erfasst.

Die Zusammenstellung der Richtlinien und ihre Bewertung entlang der abgestimmten Bewertungskriterien wurde in elektronischer Form als Excel-Datei dokumentiert und dem SMWA als AG übermittelt, um interaktive Selektionen, Änderungen, Ergänzungen und Gewichtungen zu ermöglichen. Grundlage für die Bewertungstabelle bildete eine intensive Recherche zu den jeweiligen Fördergrundlagen (Richtlinien, Merkblätter, Formulare etc.), die in einer separaten Dokumentensammlung zusammengeführt und dem SMWA ebenfalls übermittelt wurden.

Die Bewertung erlaubt folgende Schlussfolgerungen:

- Es existiert bei den bestehenden Instrumenten grundsätzlich ein Trade-off zwischen einer hohen Steuerungswirkung und einem relativ niedrigen Aufwand – ein deutlicher Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung ist ganz überwiegend auch mit einem gewissen Aufwand verbunden. Aus Sicht des Gutachterteams bestehen aber durchaus Möglichkeiten, spürbare Steuerungswirkungen auch bei geringem Aufwand zu generieren. In diesem Fall sollte eine Konzentration auf zentrale Dimensionen der Nachhaltigkeit angestrebt und vor allem auf unternehmensbezogene Kriterien abgestellt werden.
- Fördermaßnahmen, die in die EFRE-Förderung eingebunden sind, verwenden teils umfangreiche Scoring-Modelle, welche die verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit umfassend abbilden. Die Ergebnisse des Scorings, als zu erreichende Mindestpunktzahl bzw. möglichst hohe Gesamtpunktzahl, stellen eine Fördervoraussetzung dar und begründen teils eine prioritäre Projektauswahl. Die breite Abdeckung der Kriterien führt jedoch zu einem deutlich höheren Implementierungs- und Umsetzungsaufwand. Wenn neben den Nachhaltigkeitskriterien noch weitere fach- und strukturpolitische Kriterien in die Projektbewertung eingehen, mindert dies den Steuerungseffekt der Scoring-Modelle in Richtung auf die Nachhaltigkeit.
- Unter den verschiedenen Implementationsformen zeichnen sich vor allem Bonus-/Malus-Regelungen durch eine relativ hohe Wirkungsintensität aus. Im Durchschnitt wird diesen Regelungen eine "hohe Wirkung" attestiert. Der Aufwand für die Bonussysteme wird dabei im Durchschnitt leicht höher als bei den Ausschlusslisten und den Eigenerklärungen eingeschätzt, jedoch niedriger als bei Scoring-Modellen.
- Die Förderprogramme mit Nachhaltigkeitsansätzen in Sachsen wurden im Durchschnitt etwas besser eingeschätzt als die Vergleichsprogramme in den anderen Ländern und im Bund.

Das Bewertungssystem erlaubt auch eine Auswahl von besonders interessanten Ansätzen in anderen Ländern. Die Auswahl kann z.B. auf Basis der erzielten Bewertungspunkte entlang von Bewertungskriterien wie einer hohen Wirkungs- bzw. Steuerungsintensität, einer hohen Abdeckungsbreite und / oder einem vergleichsweise geringen Aufwand bei Implementierung und Umsetzung erfolgen:

- So konnten immerhin 13 Programme identifiziert werden, bei denen die Wirkungsintensität mindestens als "hoch" bewertet wurde. Diese Programme sind nahezu durchgängig als Bonus-/Malus-Regelung ausgestaltet und können als Beispiele dafür dienen, eine nachhaltige Entwicklung wirkungsvoll in die Wirtschaftsförderung einzubeziehen.
- 16 Programme decken ökologische Dimensionen der Nachhaltigkeit breit ab, 10 Programme soziale Dimensionen von Nachhaltigkeit. Unter den Programmen mit breiter Abdeckung von ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsdimensionen finden sich Scoring-Modelle am häufigsten.
- Für zwölf Programme wurde ein "niedriger" oder "mittlerer" Aufwand konstatiert, darunter allein sechs Förderprogramme aus Sachsen. Dabei wurde der Aufwand für die Implementierung und Programmdurchführung sowie für Antragstellende / Fördernehmende berücksichtigt. Unter den Programmen finden sich hauptsächlich Bonus-/Malus-Regelungen. Inhaltlich sind die Programme vor allem auf die unternehmerische Investitions-, Innovations- und Beratungsförderung ausgerichtet.

Insgesamt liefern die Arbeiten im Rahmen des Gutachtens auf Grundlage der breiten Recherche von Richtlinien und ihrer Bewertung einen großen Fundus an Beispielen zur stärkeren Berücksichtigung von Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung in der Wirtschaftsförderung. Parallel zum Gutachten wurde dem SMWA als praxisorientierter Instrumentenkoffer eine Excel-basierte Bewertungstabelle zusammen mit einer umfassenden Dokumentensammlung vorgelegt, aus dem sich für die Wirtschaftsförderung des Freistaates Sachsen gute Beispiele und eine Vielzahl von Nachhaltigkeitskriterien entnehmen lassen. Eine begründete Auswahl von geeigneten Implementierungsformen und Kriterien erfordert jedoch zunächst die Festlegung politischer Zielstellungen, die mit der Einführung der Nachhaltigkeitskriterien verbunden sind bzw. gewahrt bleiben sollen.

Das Gutachten zeigt, dass die Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien immer entsprechend den Rahmenbedingungen anzupassen ist. Grundsätzlich gibt es keine "one size fits all"-Lösung in dem Sinne, dass unabhängig vom Fördergegenstand und mit nur geringem Aufwand sehr hohe und umfassende Wirkungen auf die verschiedenen Dimensionen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit erreicht werden können. Es bestand Einigkeit bei den interviewten Expertinnen und Experten bzw. Stakeholdern, dass ein höherer Umsetzungsaufwand und mehr Auskunfts- und Nachweispflichten bei den Fördernehmenden bei höheren Fördervolumina (d.h. hohe Zuschüsse bzw. hoher Subventionswert bei rückzahlbaren Zuwendungen) gerechtfertigt ist.

Bereits seit dem letzten Jahr werden Wirtschaftsförderprogramme des Freistaates Sachsen umgesetzt, die durch Nachhaltigkeitskriterien ergänzt wurden. Dabei kommen verschiedene Implementierungsformen zum Einsatz. In den Richtlinien zur unternehmerischen Investitionsförderung kann eine Förderung grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn das Unternehmen beziehungsweise das beantragte Vorhaben einen Beitrag sowohl

zur ökologischen als auch zur sozialen Nachhaltigkeit leistet. Ein solcher Beitrag wird durch das Vorliegen mindestens eines spezifischen Kriteriums erfüllt und von den Zuwendungsempfängern durch Eigenerklärungen bestätigt. In weiteren Richtlinien zur FuE-, Innovations- und Digitalisierungsförderung kommen jeweils Bonus-Regelungen zum Einsatz, bei dem ein höherer Fördersatz gewährt wird, wenn Beiträge zu einem Kriterium bzw. mehreren Kriterien der ökologischen und / oder sozialen Nachhaltigkeit geleistet werden.

Die bisher vorgenommene Erweiterung der sächsischen Förderprogramme um Nachhaltigkeitskriterien steht hierbei im Einklang mit den verschiedenen Implementierungsformen in anderen Bundesländern. Der erforderliche Aufwand für den Fördernehmer einerseits und der jeweilige finanzielle Umfang der Förderung werden berücksichtigt: Bei den Programmen mit investiven Maßnahmen und hohen Fördervolumen (Regionales Wachstum, GRW-Riga, FuE-Projektförderung, Förderung von IFE bei der Landes-Technologieförderung) werden deutlich mehr Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt und es erfolgt eine breitere Abdeckung von Nachhaltigkeitsdimensionen. Bei dem Bonussystem für die finanziell eher kleinteilige Förderung über den Digitalisierungszuschuss kommt mit der Tarifbindung nur ein unternehmensbezogenes und auf die soziale Nachhaltigkeit gerichtetes Kriterium zum Einsatz. Auch bei der Förderung zur Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen kann der Tarifbonus in Anspruch genommen werden. Alternativ können bei der Markteinführung Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit in einfacher Form für den Bonus erfüllt werden.

### Handlungsempfehlungen

Bei der Weiterentwicklung der sächsischen Förderlandschaft im Bereich der Wirtschaftsförderung sollten die vorliegenden Ansätze und Erfahrungen berücksichtigt werden. Die entsprechend der Beschlussfassung des Landtags angestrebte Bindung von weiteren Förderprogrammen an Nachhaltigkeitskriterien sollte unter Berücksichtigung von Fördergegenstand und Zielgruppe verhältnismäßig ausgestaltet und entsprechend unterschiedlich zwischen den jeweiligen Maßnahmen vorgenommen werden.

#### Vorzugsweise Bonusregelungen verwenden

Aus Sicht des Gutachterteams sollte hierbei vorzugsweise der Einsatz von Bonusregelungen ins Auge gefasst werden: Diese bieten den Vorteil einer höheren Akzeptanz bei den Zielgruppen, da die Basisförderung auch dann erhalten bleibt, wenn Kriterien ggf. nicht erfüllt werden.

#### Spezifische Kriterien für gezielte, hohe Wirkungsintensität einsetzen

Wenige und spezifische Kriterien sollten dort verwendet werden, wo die Priorität auf einer hohen Wirkungsintensität im Hinblick auf ausgewählte Dimensionen der Nachhaltigkeit liegt, bspw. im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder die Tarifbindung der Unternehmen.

#### Umfang der Kriterien auf Maßnahmentyp und Förderhöhe abstimmen

Der Umfang der zu erfüllenden Nachhaltigkeitskriterien sollte weiterhin mit Blick auf das Fördervolumen der Maßnahmen und den Fördergegenstand angepasst werden. Da bei nicht-investiven Maßnahmen projektbezogene Umweltbeiträge – zumindest im Hinblick auf spezifische Umweltschutzgüter wie Boden oder Luft – häufig kaum geleistet werden können, bieten sich vor allem unternehmensbezogene Kriterien an, etwa das Vorliegen von Zertifizierungen, die künftig ohnehin als Standard abzusehen sind (bspw. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)). In Zukunft könnte der VSME-Standard für KMU verwendet werden. Dieser soll zu einer Stärkung der Nachhaltigkeitsbemühungen der Unternehmen führen und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand minimieren.

#### Gute Praxis fortsetzen

Wenn die Zielstellung eine breite Abdeckung verschiedener Nachhaltigkeitskriterien ist und in der Zielgruppe auch umfassende Sensibilisierungseffekte zu erreichen sind, können grundsätzlich Zahl und Dimensionen der Nachhaltigkeitskriterien flexibel und instrumentenspezifisch angepasst werden. Hierbei sollte der verfahrenstechnische Aufwand im Blick behalten werden.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Grundsätzlich ist bei der Ausgestaltung von Förderverfahren zu beachten, dass bei durch den EFRE oder ESF kofinanzierten Programmen angesichts der hohen Prüfintensität Dritter (Prüfbehörde, EU-KOM, EuRH) besondere Anforderungen zur prüfsicheren Ausgestaltung der Prozesse bestehen. Sollten Förderkriterien bei der Gewährung einer Zuwendung nicht hinreichend im Rahmen des Antragsprozesses geprüft werden, kann dies EU- bzw. KOM-seitig zu finanziellen Anlastungen für den Freistaat Sachsen füh-

Im Rahmen des Gutachtens wurde eine Vielzahl von möglichen Kriterien im Hinblick auf die Verfahren in anderen Ländern bestimmt. Bei der Erklärung zur ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen der derzeitigen sächsischen GRW-Investitionsförderung werden bereits die möglichen Kriterien sehr strukturiert und differenziert abgefragt. Wesentliche Lücken werden hier nicht identifiziert.

#### Einheitliche Ausschlussliste definieren

Neben der weiteren Aufnahme spezifischer Nachhaltigkeitskriterien in die Wirtschaftsförderprogramme des Freistaates, in denen derzeit noch keine Nachhaltigkeitskriterien implementiert sind, sollten übergreifend einheitliche Ausschlusskriterien für die Richtlinien der sächsischen Wirtschaftsförderung festgelegt werden. Diese sollten sich an den Kriterien orientieren, die für das SAB-Eigengeschäft ohnehin schon einschlägig sind und könnten wegen der Vorbildfunktion öffentlicher Förderung im Anspruch darüber hinaus gehen.

#### Nachhaltigkeit als Evaluationskriterium verankern

Insgesamt gibt es bislang relativ wenig Evidenz zu Steuerungswirkung und Wirkungsintensität der unterschiedlichen Förderansätze. Hier besteht weiterer Forschungs- und Evaluationsbedarf. Die Bewertung der Auswirkungen der Nachhaltigkeitskriterien sollte daher als Gegenstand von Evaluationen zu Förderprogrammen (auch) der sächsischen Wirtschaftsförderung verankert werden. Dies setzt die Erfassung von Daten zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien (Welche Kriterien werden wie oft und von wem erfüllt?) im begleitenden Monitoring der Förderprogramme voraus.

---

ren. Diese Aspekte sollten bei der Beurteilung des zusätzlichen Aufwands für die Begünstigten und umsetzenden Stellen bei neuen Vorgaben im Bereich der EU-Strukturfondsförderung berücksichtigt werden und in die Verhältnismäßigkeitsbetrachtung einfließen.

# Anlagen

## 1 Liste der Förderprogramme

Liste der Förderprogramme des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Referenz der Recherche nach Nachhaltigkeitskriterien.

**Tabelle 6: Übersicht Förderinstrumente Wirtschaftsförderung**

Förderinstrumente SMWA
Regionales Wachstum (2023) Richtlinie in Kraft seit 21. Juli 2023
Richtlinie Förderung von Clustern und Netzwerken der Wirtschaft im Freistaat Sachsen (RL Clusterförderung)
Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Richtlinie GRW Infra)
Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Richtlinie GRW RIGA)
Richtlinie zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft (FRL Kultur- und Kreativwirtschaft)
Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und dem Just Transition Fonds mitfinanzierten Projekten der Technologieförderung (FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027)
Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der Validierung von Forschungsergebnissen (FRL Validierungsförderung EFRE 2021-2027)
Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Technologieförderung (FRL MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus 2021-2027)
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der technologischen Leistungsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft (RL Landes-Technologieförderung)
Key Digital Technologies (KDT) Joint Undertaking
Technologiegründerfonds Sachsen 3 (TGFS 3)
Markteinführung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027
Digitalisierung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027
Mittelstandsrichtlinie - Kurzberatung
Mittelstandsrichtlinie - Betriebsberatung/Coaching
Mittelstandsrichtlinie - Umweltmanagement

## 2 Ergänzende Bewertungsübersichten

Tabelle 7: Stärken und Schwächen von unternehmens- versus projektbezogenen Kriterien

	Stärken	Schwächen
Unternehmensbezogene Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geringer Aufwand</li> <li>▪ v.a. langfristig hohe Wirkungsintensität</li> <li>▪ Hohe Transparenz und Nachvollziehbarkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geringe Abdeckung von Dimensionen</li> <li>▪ Geringe spezifische Steuerungswirkung</li> <li>▪ Hohe Hürden beim Einstieg</li> </ul>
Projektbezogene Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Breite Abdeckung von Dimensionen möglich, je nach Relevanz des Projektes</li> <li>▪ Niedrigschwelliger Einstieg möglich</li> <li>▪ Sensibilisierungseffekte gut zu erreichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Moderater bis hoher Aufwand</li> <li>▪ Geringere Transparenz und Nachvollziehbarkeit</li> <li>▪ Langfristige Wirkungsintensität geringer</li> </ul>



**Tabelle 8: Überblick über die Förderinhalte der bewerteten Richtlinien**

Förderinhalt	Land	Richtlinie	Implementierungsart
Beratungsförderung	Bayern	Förderung der Internationalisierungsbemühungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Bayern „Go International“	Scoring-System
Beratungsförderung	Bund	Förderung von Unternehmensberatungen für KMU	Eigenerklärung
Beratungsförderung	Niedersachsen	Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer	Scoring-System
Beratungsförderung	Saarland	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung für Kleinunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen im Saarland „DigitalStarter Saarland“	Bonus-System
Beratungsförderung	Saarland	Beratung von Existenzgründern sowie zur Unternehmensnachfolge (Beratungsprogramm Saarland)	Bonus-System
FuE-Förderung	Berlin	Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen (ProValid)	Eigenerklärung
FuE-Förderung	Niedersachsen	Innovationsförderprogramm für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (IFP)	Scoring-System
FuE-Förderung	Niedersachsen	niedrigschwelliges Innovationsförderprogramm für KMU und Handwerk (nIFP)	Scoring-System
FuE-Förderung	Nordrhein-Westfalen	NRW-Patent-Validierung	Scoring-System
FuE-Förderung	Rheinland-Pfalz	Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz - InnoTop	Bonus-System
FuE-Förderung	Sachsen	Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und dem Just Transition Fonds mitfinanzierten Projekten der Technologieförderung (FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027)	Bonus-System
FuE-Förderung	Sachsen	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der Validierung von Forschungsergebnissen (FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027)	Scoring-System
FuE-Förderung	Schleswig-Holstein	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers (FIT-Richtlinie)	Scoring-System
FuE-Förderung	Thüringen	Förderprogramm des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI)	Scoring-System
Infrastrukturförderung	Mecklenburg-Vorpommern	GRW - Infrastruktur	Bonus-System
Infrastrukturförderung	Niedersachsen	Wirtschaftsnahe Infrastruktur (EFRE-Programmgebiete)	Scoring-System
Infrastrukturförderung	Niedersachsen	Wirtschaftsnahe Infrastruktur (GRW-Gebiete)	Scoring-System
Infrastrukturförderung	Sachsen	Richtlinie GRW Infra	Bonus-System
Innovationsförderung	Baden-Württemberg	Spitze auf dem Land	Scoring-System
Innovationsförderung	Berlin	Programm zur Förderung von nichttechnischen Innovationen (ProNTI) in KMU	Eigenerklärung
Innovationsförderung	Brandenburg	Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten	Bonus-System
Innovationsförderung	Brandenburg	Eigenkapitalfonds (BFB IV)	Eigenerklärung
Innovationsförderung	Bund	HTGF	Ausschussliste
Innovationsförderung	Sachsen	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	Bonus-System

		im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Förderrichtlinie Markteinführung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027 – FRL MEP-Z)	
Innovationsförderung	Schleswig-Holstein	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Innovationen (BIF-Richtlinie)	Scoring-System
Investitionsförderung	Baden-Württemberg	Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Baden-Württemberg (GuW-BW)	Bonus-System
Investitionsförderung	Berlin	Berliner Investitionsbonus (BIB)	Bonus-System
Investitionsförderung	Mecklenburg-Vorpommern	Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	Bonus-System
Investitionsförderung	Niedersachsen	Niedersachsen Invest EFRE	Scoring-System
Investitionsförderung	Niedersachsen	Niedersachsen Invest GRW	Scoring-System
Investitionsförderung	Sachsen	Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Richtlinie GRW RIGA)	Bonus-System
Investitionsförderung	Sachsen	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben von Digitalisierungsprojekten (Förderrichtlinie Digitalisierung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027 – FRL Digi-Z)	Bonus-System
Investitionsförderung	Sachsen	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der technologischen Leistungsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft (RL Landes-Technologieförderung)	Bonus-System
Investitionsförderung	Sachsen	Regionales Wachstum (2023) Richtlinie in Kraft seit 21. Juli 2023	Eigenerklärung
Investitionsförderung	Schleswig-Holstein	Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Einzelbetriebliche Investitionsförderung	Scoring-System

Tabelle 9: Überblick über die Bewertungsergebnisse nach Förderinhalt der Richtlinien

Förderinhalt	Anzahl Richtlinien	Mittelwert / Min / Max	Implementierungsaufwand	Umsetzungsaufwand beim Mittelgeber	Umsetzungsaufwand beim Mittelempfänger	Ökologische Wirkungsbreite	Soziale Wirkungsbreite	Wirkungsintensität	Übertragbarkeit	Verwendung anerkannter Standards
Beratungsförderung	5	Mittelwert	1,8	1,8	2,0	2,4	2,0	2,8	2,0	4,0
		min	1	1	1	1	1	2	1	4
		max	3	3	3	4	3	4	3	4
FuE-Förderung	9	Mittelwert	1,9	2,7	3,2	1,8	2,7	3,0	2,0	3,8
		min	1	2	3	1	1	2	1	2
		max	3	4	4	2	4	4	3	4
Infrastrukturförderung	4	Mittelwert	1,7	2,0	2,5	2,0	3,0	2,8	2,3	4,0
		min	1	1	1	1	2	2	2	4
		max	2	3	3	3	4	3	3	4
Innovationsförderung	7	Mittelwert	1,7	2,4	2,9	1,1	1,6	2,9	1,9	3,6
		min	1	1	2	1	1	2	1	2
		max	3	4	4	2	3	4	3	4
Investitionsförderung	10	Mittelwert	2,0	2,2	2,4	1,8	2,4	2,3	1,9	3,0
		min	1	1	1	1	1	1	1	1
		max	3	4	4	4	4	3	3	4
Gesamtergebnis	35	Mittelwert	1,9	2,3	2,7	1,8	2,3	2,7	2,0	3,6
		min	1	1	1	1	1	1	1	1
		max	3	4	4	4	4	4	3	4

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Wilhelm-Buck-Str. 2 | 01097 Dresden  
Tel. +49 351 564-80600  
[presse@smwa.sachsen.de](mailto:presse@smwa.sachsen.de)  
[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

**Redaktion:**

Dr. Björn Alecke (GEFRA)  
Darius Bosselmann (Kovalis)  
Dr. Johannes Burmeister (GEFRA)  
Dr. Christiane Kerlen (Kerlen Evaluation)  
Dr. Stefan Meyer (Kovalis)  
Dr. Kathleen Toepel (Kerlen Evaluation)

**Redaktionsschluss:**

29. November 2024

**Gestaltung und Satz:**

GEFRA Gesellschaft für Finanz- und Regionalanalysen  
Büro Hamburg c/o BGM am Zeughaus  
Christoph-Probst-Weg 3 | 20251 Hamburg

**Download unter**

[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.